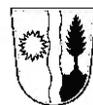


Gemeinde Lech



Gemeindeamt

A-6764 Lech am Arlberg - Vorarlberg
Telefon 05583/2213, Telefax 2213-290

VERHANDLUNGSSCHRIFT
über die 17. Sitzung der Gemeindevertretung
am 06. März 2017 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Lech

Lech, am 06. März 2017
ZAHL 004-1 /2017 - 1131197 shh
AUSKUNFT Mag. Elmar Prantauer
elmar.prantauer@gemeinde.lech.at

BEGINN: 20.00 Uhr

ANWESEND: Bürgermeister Ludwig Muxel, Vizebürgermeister Dr. Elmar Beiser, Gemeinderat Wolfgang Huber, Gemeinderat Johannes Pfefferkorn, Gemeinderat Gerhard Lucian, Peter Scrivener, Bernd Bischof, Dietmar Walch, Michael Zimmermann, Stefan Schneider, Mag. Dr. Markus Mathis, Heidrun Huber, Gerold Schneider, Hansjörg Elsensohn, Mag. Isabell Wegener, Johannes Schneider, Stefan Jochum, DI Thomas Muxel

DI Andreas Falch und DI Michael Duiner als Auskunftspersonen

ENTSCULDIGT: Elisabeth Mascher

SCHRIFTFÜHRER: Mag. Elmar Prantauer

Tagesordnung

- 1) Genehmigung der Verhandlungsschrift über die 16. Sitzung am 16.01.2017
- 2) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks Gst.Nr. 451/1 in Freifläche Sondergebiet „Sky Space“
- 3) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Projektsicherungsvertrages mit Konrad Würfl
- 4) Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf eines Teilbebauungsplanes im Bereich Grundstück Gst.Nrn. .92/1 und 146/1
- 5) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Projektsicherungsvertrages mit der Chalet 1550 GmbH
- 6) Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf einer Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks Gst.Nr. 146/1
- 7) Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf eines Teilbebauungsplanes Grundstück Gst.Nr. 146/7
- 8) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Projektsicherungsvertrages mit der Backstube Lech - Walch GmbH
- 9) Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf einer Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks Gst.Nr. 590/2 (neu gebildete Gst.Nr. 590/4)
- 10) Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf eines Teilbebauungsplanes im Bereich des neu gebildeten Grundstücks Gst.Nr. 590/4
- 11) Huber Michael und Otto, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung Gst.Nrn. 123/4 u. 123/6
- 12) Chalet Verwall GmbH, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung Gst.Nr. 623/3
- 13) Hotel Alexandra GmbH, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung Gst.Nr. 620/10

- 14) Böckle Mark, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung Gst.Nr. 749/4
- 15) Hotel Stern AG & Co KG, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung Gst.Nrn. 101/5 und .61/1
- 16) Jochum Kurt, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung Gst.Nr. 597/14
- 17) Beiser Brigitte und Andreas, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung Gst.Nrn. .261 u. .262
- 18) Bergchalet Thian GmbH, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung Gst.Nr. 144/4
- 19) Dr. Hans-Peter Martin, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung Gst.Nr. 335/9
- 20) Gafgo Elisabeth (Hotel Elisabeth), vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung Gst.Nr. 807/12
- 21) Gafgo Elisabeth, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung (Top 5, 6, 7 Chesa Arula II) Gst.Nr. 617/10
- 22) Birkner Günther, vertreten durch RA Dr. Christoph Ganahl: Antrag auf Ferienwohnungswidmung Gst.Nr. 314/2
- 23) Lange Berthold, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung Gst.Nr. 602/8
- 24) Moosbrugger Norbert, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung Gst.Nr. 158/7
- 25) Strolz Heinrich, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung Gst.Nr. 602/19
- 26) O & E Thurnher GmbH & Co KG, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung Gst.Nrn. 749/2 u. .419
- 27) Becker Petra, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung Gst.Nr. 81/16
- 28) Strolz Guntram (Pension Bühlhof), vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung Gst.Nr. 602/18
- 29) Schnetzer Harald, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung Gst.Nr. 609/8
- 30) Schnetzer Harald, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung Gst.Nr. 609/9
- 31) Schnetzer Harald, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung Gst.Nr. 577/1
- 32) Kristiania Hotelbetriebs-GmbH, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung Gst.Nr. 85/2
- 33) Spanring-Forster Gerda, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung Gst.Nr. 577/4
- 34) Haus Mathies GmbH, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung Gst.Nr. 738/3
- 35) Weissengruber Gerlinde, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung Gst.Nr. 154/4
- 36) Senger-Weiss Wolfram, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung Gst.Nrn. 576/1 u. .251
- 37) Jochum Matthias, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung Gst.Nrn. 12/5 u. .381
- 38) Jochum Christina und Matthias, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung Gst.Nr. 602/8
- 39) Hotel Alpenrose-Post GmbH, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung Gst.Nrn. 734/1 u. .298/1
- 40) Weishäupl Inge und Felix, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung Gst.Nr. 572/5
- 41) Schwaighofer-Kathan Angelika, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung Gst.Nr. 598/2
- 42) Jehle Roland, Widmann Josef, Widmann Eva Maria, Widmann Alexander, Wewior Christine, Wewior Horst, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung Gst.Nrn. 333/3 u. .161
- 43) Sagmeister Markus, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung Gst.Nr. 303/3
- 44) Senger Weiss Heidegunde, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung Gst.Nr. 144/7

- 45) Dr. Hans-Peter Martin, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung Gst.Nr. 334/1
- 46) Guntram Strolz, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung Gst.Nr. 602/15
- 47) Allfälliges

In nicht öffentlicher Sitzung werden Ehrungen behandelt und Berichte abgegeben.

Bürgermeister Ludwig Muxel stellt fest, dass sämtliche Gemeindevertreter zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen wurden und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Beratungen und Beschlüsse

1) Genehmigung der Verhandlungsschrift über die 16. Sitzung am 16.01.2017

Bürgermeister Ludwig Muxel stellt fest, dass bisher weder mündlich noch schriftlich Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift über die 16. Sitzung der Gemeindevertretung vom 16.01.2017 eingebracht wurden und das daher die Verhandlungsschrift gemäß § 47 Abs. 5 des Gemeindegesetzes als genehmigt gilt.

2) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks Gst.Nr. 451/1 in Freifläche Sondergebiet „Sky Space“

Bürgermeister Ludwig Muxel bringt vor, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Lech in der Sitzung vom 16.01.2017 einen Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Lech zur Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks Gst.Nr. 451/1 gemäß Plan Nr. 031-2/2017 01 FW vom 10.01.2017 in Freifläche Sondergebiet „Sky Space“ beschlossen hat.

Der Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Lech wurde gemäß § 23 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBL.Nr. 39/1996 i.d.g.F., samt dem Umweltbericht im Gemeindeamt einen Monat zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine weiteren Stellungnahmen und Änderungsvorschläge eingelangt.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Lech gemäß Plan Nr. 031-2/2017 01 FW (Plandatum 10.01.2017) zu genehmigen.

3) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Projektsicherungsvertrages mit Konrad Würfl

Bürgermeister Ludwig Muxel bringt vor, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Lech am 04. April 2016 den Grundsatzbeschluss gefasst hat Konrad Würfl für die geplante Errichtung eines Privatwohnhauses beim Stallgebäude auf dem Grundstück Gst. Nrn. 146/1 und .92/1 einen Teilbebauungsplan zu erlassen und im Rahmen der Vertragsraumplanung einen Projektsicherungsvertrag abzuschließen. Bürgermeister Ludwig Muxel ersucht DI Michael Duiner den zwischen der Gemeinde Lech und Herrn Konrad Würfl abzuschließenden Projektsicherungsvertrag im Sinne des § 38 des Raumplanungsgesetzes und die Vereinbarung über ein Vorkaufsrecht zu erläutern.

DI Michael Duiner erklärt, dass aufgrund der bestehenden Bestimmungen des Gesamtbebauungsplanes der Gemeinde Lech für Wohngebäude in Landwirtschaftsfläche ein Teilbebauungsplan zu erlassen ist. Im Rahmen der Vertragsraumordnung soll nun mit Konrad Würfl ein Projektsicherungsvertrag (Vereinbarung im Sinne des § 38 a Raumplanungsgesetz) und eine Vereinbarung zur Einräumung eines Vorkaufsrechtes abgeschlossen werden, welche der Gemeindevertretung erklärt und erläutert werden.

Gerold Schneider bringt seine Bedenken zum Instrumentarium des Projektsicherungsvertrages und die Anwendung auf alle zu erlassenden Teilbebauungspläne vor. Von der Gemeindevertretung solle dieses Instrumentarium noch einmal überdacht werden, da es seiner Meinung nach rechtlich nicht halten werde. Bürgermeister Ludwig Muxel erklärt dazu, dass es einen Gemeindevertretungsbeschluss zur Anwendung von Projektsicherungsverträgen gibt.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Projektsicherungsvertrag im Sinne des § 38 a Raumplanungsgesetz und die Vereinbarung über das Vorkaufsrecht, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Lech und Konrad Würfl zu genehmigen.

4) Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf eines Teilbebauungsplanes im Bereich Grundstück Gst.Nrn. .92/1 und 146/1

Bürgermeister Ludwig Muxel bringt vor, dass für das geplante Privatwohnhaus von Konrad Würfl die Erlassung eines Teilbebauungsplanes im Bereich der Gst.Nrn. .92/1 und 146/1 erforderlich ist. DI Michael Duiner erläutert das Projekt und den erarbeiteten Teilbebauungsplan. Durch den Teilbebauungsplan werden insbesondere die Baugrenzen, Baulinien, die Dachneigung, Firstrichtung sowie die First- und Traufenhöhen festgelegt.

DI Thomas Muxel bringt vor, dass es wichtig wäre, den Flächenwidmungsplan und den Gesamtbebauungsplan der Gemeinde Lech zu überarbeiten, damit nicht für Einzelfälle Teilbebauungspläne zu erlassen sind.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Entwurf zur Erlassung eines Teilbebauungsplanes betreffend Gst.Nrn. .92/1 und 146/1 nach Maßgabe des Planes vom Büro Falch vom 02.03.2017, Zl. TBP 2017/2.

Der beschlossene Entwurf des Teilbebauungsplanes wird gemäß § 30 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes LGBl. Nr. 39/1996 i.d.g.F. im Gemeindeamt einen Monat zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Während der Auflagefrist kann jeder Gemeindebürger oder Eigentümer von Grundstücken, auf die sich der Bebauungsplan bezieht, zum Entwurf schriftlich oder mündlich Änderungsvorschläge erstatten.

5) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Projektsicherungsvertrages mit der Chalet 1550 GmbH

Bürgermeister Ludwig Muxel bringt vor, dass die Gemeindevertretung am 04.04.2016 den Grundsatzbeschluss zur Erlassung eines Teilbebauungsplanes sowie zum Abschluss eines Projektsicherungsvertrages mit der Chalet 1550 GmbH gefasst hat.

DI Michael Duiner erklärt, dass Konrad Würfl das Grundstück Gst.Nr. 146/7 und eine Teilfläche des Grundstücks Gst.Nr. 146/1 an die Chalet 1550 GmbH verkauft hat. Im Zuge der Erlassung eines Teilbebauungsplanes für das geplante Projekt der Chalet 1550 GmbH werden ein Projektsicherungsvertrag und eine Vereinbarung über ein Vorkaufsrecht der Gemeinde Lech abgeschlossen. DI Michael Duiner erläutert das geplante Projekt und die Inhalte des Projektsicherungsvertrages sowie der abzuschließenden Vereinbarung über das Vorkaufsrecht.

Gerold Schneider bringt vor, dass es sich hier um einen Fall handelt, wo man versucht einem einheimischen Landwirt zu helfen, was auch verständlich sei. Generell solle man in Zukunft jedoch darauf schauen, dass die Gemeinde Lech derartige Grundstücke erwirbt um diese so zu entwickeln, dass beispielsweise Wohnraum für Einheimische entstehen kann.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Projektsicherungsvertrag im Sinne des § 38a Raumplanungsgesetz und die Vereinbarung über das Vorkaufsrecht, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Lech und der Chalet 1550 GmbH unter Mitwirkung von Konrad Würfl sowie die Vereinbarung des Vorkaufsrechtes abgeschlossen zwischen der Gemeinde Lech und der Chalet 1550 GmbH zu genehmigen.

6) Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf einer Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Umwidmung einer Teilfläche des Grundstück Gst.Nr. 146/1

Bürgermeister Ludwig Muxel bringt vor, dass für das geplante Gebäude der Chalet 1550 GmbH zur gewerblichen Vermietung an ständige wechselnde Gäste für den Bereich der geplanten Tiefgarage eine Widmung in Freifläche Sondergebiet „Tiefgarage“ erforderlich wird. Anhand des Lageplanes wird die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes erläutert.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Entwurf über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Lech über die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks Gst.Nr. 146/1 GB Lech von derzeit Freifläche Landwirtschaftsgebiet in Freifläche Sondergebiet „Tiefgarage“ gemäß Plan vom Büro Falch vom 01.03.2017, Pl.Nr. 031-2/2017 03 FW.

Der beschlossene Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 23 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/1996 i.d.g.F., im Gemeindeamt einen Monat zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. In der Auflagefrist kann jeder Gemeindebürger oder Eigentümer von Grundstücken, auf die sich der Flächenwidmungsplan bezieht, zum Entwurf schriftlich oder mündlich Änderungsvorschläge erstatten.

7) Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf eines Teilbebauungsplanes Grundstück Gst.Nr. 146/7

Bürgermeister Ludwig Muxel ersucht DI Michael Duiner den erarbeiteten Teilbebauungsplan betreffend Grundstück Gst.Nr. 146/7 und einer Teilfläche der Gst.Nr. 146/1 zu erläutern.

DI Michael Duiner erläutert den für das geplante Gebäude auf dem Grundstück Gst.Nr. 146/7 erarbeiteten Teilbebauungsplan. Durch den Teilbebauungsplan werden insbesondere die Baugrenzen, die Dachlinie, die Situierung der Balkone, die Firstrichtung, Dachneigung, Höhe des Bauwerkes etc. festgelegt.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Entwurf zur Erlassung eines Teilbebauungsplanes betreffend Gst.Nrn. 146/7 und 146/1 nach Maßgabe des Planes vom Büro Falch vom 02.03.2017, Zl. TBP 2017/3.

Der beschlossene Entwurf des Teilbebauungsplanes wird gemäß § 30 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBL. Nr. 39/1996 i.d.g.F., im Gemeindeamt einen Monat zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. In der Auflagefrist kann jeder Gemeindebürger oder Eigentümer von Grundstücken, auf die sich der Bebauungsplan bezieht, zum Entwurf schriftlich oder mündlich Änderungsvorschläge erstatten.

8) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Projektsicherungsvertrages mit der Backstube Lech - Walch GmbH

Bürgermeister Ludwig ersucht DI Michael Duiner das Projekt der geplanten Bäckerei mit Betreiberwohnung und Mitarbeiterzimmern und den in diesem Zusammenhang erarbeiteten Projektsicherungsvertrag sowie die Vereinbarung zum Vorkaufsrecht zu erläutern.

DI Michael Duiner erläutert das Projekt der geplanten Bäckerei mit Betreiberwohnung und Mitarbeiterzimmern. Es wird erklärt, dass im Zusammenhang mit der Erlassung eines Teilbebauungsplanes und mit der Umwidmung des von der Backstube Lech - Walch GmbH erworbenen Grundstücks in Baufläche Betriebskategorie I im Rahmen der Vertragsraumplanung ein Projektsicherungsvertrag im Sinne des § 38 a Raumplanungsgesetz sowie eine Vereinbarung über das Vorkaufsrecht zwischen der Backstube Lech - Walch GmbH und der Gemeinde Lech abgeschlossen werden. Die Inhalte des Projektsicherungsvertrages und der Vereinbarung für das Verkaufsrecht werden erläutert.

Über eine Frage von Peter Scrivener wird erklärt, dass durch die vorgesehene Widmungskategorie Baufläche Betriebsgebiet Kategorie I, Mitarbeiterwohneinheiten für betriebseigenes Personal zulässig sind.

Über eine Frage, ob diese Zimmer, wenn sie leer stehen auch an anderes Personal vermietet werden dürfen, wird erklärt, dass das im Einvernehmen mit der Gemeinde möglich ist.

Michael Zimmermann erklärt dazu, dass es auch in der Hotellerie so ist, dass Personalzimmer zur Verfügung stehen und wenn sie frei sind einvernehmlich an andere Betriebe vermietet werden, die in dieser Zeit Bedarf für Personalzimmer haben.

DI Andreas Falch erklärt, dass es darum geht, die Bäckerei als wichtigen produzierenden Betrieb in Lech aufrechterhalten zu können und dazu am geplanten Standort eine Widmung Baufläche Betriebsgebiet Kategorie I erforderlich ist. Im Betriebsgebiet Kategorie I ist die Errichtung von Wohnungen für die in Betrieben des betreffenden Gebiets Beschäftigten zulässig.

Über eine Frage von DI Thomas Muxel erklärt Dietmar Walch, dass die gestalterischen Änderungen des Projektes im Bauausschuss besprochen werden. Es wird erklärt, dass dies dem abzuschließenden Projektsicherungsvertrag nicht entgegensteht.

Gerold Schneider bringt vor, dass er diese Angelegenheit kritisch sieht, da Freiflächen in Baufläche Betriebsgebiet umgewidmet und daher aufgewertet werden, ohne dass dafür Ausgleichszahlungen erfolgen. Man müsse sich in Zukunft Gedanken über den Umgang mit Baunutzungskoeffizienten machen, da man in bestimmten Bereichen eine Verdichtung der Bebauung benötigt und insbesondere auch im Bereich Schaffung von Mitarbeiterwohnungen Rahmenbedingungen erarbeitet werden müssen, die für alle gelten. Im vorliegenden Fall werde eine Einzelbewertung vorgenommen, wobei es ganz viele Betriebe in Lech gibt, die ebenfalls Personalwohnungen benötigen. Weiters spricht Gerold Schneider an, dass man sich Gedanken über ein „Kompensationsmodell“ machen sollte, wobei die Baunutzung für jeden gleich ist und wenn jemand mehr Baunutzung benötigt und dies raumplanerisch und architektonisch vertretbar ist eine Kompensationszahlung an die Gemeinde leisten soll, die dann für Infrastruktur etc. verwendet werden könnte.

Es sind Rahmenbedingungen zu schaffen, die den Betrieben erlauben sich qualitativ zu erweitern um keine Wettbewerbsnachteile zu haben. Aus raumplanerischer und architektonischer Sicht sei Verdichtung in Lech durchaus möglich, wobei Lösungen erzielt werden müssen, die für alle gleich sind. Einzelwidmungen seien dafür nicht der richtige Weg.

DI Andreas Falch erklärt zum angesprochenen „Planwertausgleich“, dass dies eine Forderung der Raumplanung ist, die jedoch im Raumplanungsgesetz nicht abgebildet ist und der Gemeinde dazu die rechtlichen Grundlagen fehlen.

Bürgermeister Ludwig Muxel hält fest, dass der Raumplanungsausschuss der Gemeinde Lech zum gegenständlichen Umwidmungsantrag und dem Abschluss eines Projektsicherungsvertrages eine befürwortende Stellungnahme abgegeben hat. Bei der Bäckerei handelt sich um einen wichtigen bestehenden Produktionsbetrieb in Lech, der auch für die Zukunft abgesichert werden soll.

Vizebürgermeister Dr. Elmar Beiser erklärt, dass die Bäckerei am geplanten Standort besser angesiedelt ist wie im Zentrum. Zur Thematik Baunutzungszahl erklärt Vizebürgermeister Dr. Elmar Beiser, dass es dazu eine Arbeitsgruppe gibt, wo auch Lösungen zur Schaffung von Mitarbeiterwohnungen erarbeitet werden sollen.

Gerold Schneider erklärt, dass er eine Einzelfallbewertung kritisch sieht, da es nicht nur um die Bäckerei sondern zum Großteil um Mitarbeiterwohnungen gehe und es viele Hotels und Betriebe in Lech gibt, die ihre Mitarbeiterzimmer vom Zentrum auslagern möchten.

Nach eingehender Diskussion beschließt die Gemeindevertretung mehrstimmig mit zwei Gegenstimmen den Projektsicherungsvertrag im Sinne des § 38 a Raumplanungsgesetz und die Vereinbarung über das Vorkaufsrecht, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Lech und der Backstube Lech – Walch GmbH zu genehmigen (befangen Stefan Jochum).

9) Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf einer Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks Gst.Nr. 590/2 (neu gebildete Gst.Nr. 590/4)

Bürgermeister Ludwig Muxel bringt vor, dass für die geplante Bäckerei mit Betreiberwohnung und Mitarbeiterunterkünften eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der neu gebildeten Gst.Nr. 590/4 erforderlich ist.

DI Michael Duiner erklärt anhand des vorliegenden Planes, dass die entsprechenden Teilflächen in Baufläche Betriebsgebiet Kategorie I umzuwidmen sind, wobei eine Zonierung festgelegt wird, dass Gebäude und Anlagen für Sport- und Freizeitzwecke und Gebäude und Anlagen zum Zwecke des Handels, sofern der Handel nicht ausschließlich zum Weiterverkauf oder untergeordnet in Produktionsbetrieben zum Verkauf von Waren überwiegend eigener Produktion erfolgt, ausgeschlossen sind.

Die Gemeindevertretung beschließt mehrstimmig mit drei Gegenstimmen, den Entwurf über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Lech gemäß der Gemeinde Lech vom 14.02.2017, Plan Nr. 031-2/2017 02 FW (befangen Stefan Jochum).

Der beschlossene Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 23 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes LGBL.Nr. 39/1996 i.d.g.F., im Gemeindeamt einen Monat zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. In der Auflagefrist kann jeder Gemeindegänger oder Eigentümer von Grundstücken, auf die sich der Flächenwidmungsplan bezieht, zum Entwurf schriftlich oder mündlich Änderungsvorschläge erstatten.

10) Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf eines Teilbebauungsplanes im Bereich des neu gebildeten Grundstücks Gst.Nr. 590/4

Bürgermeister Ludwig Muxel ersucht DI Michael Duiner den erarbeiteten Teilbebauungsplan im Bereich des neu gebildeten Grundstücks Gst.Nr. 590/4 zu erläutern.

DI Michael Duiner erläutert den für das geplante Bäckereigebäude mit Mitarbeiterwohnungen erarbeiteten Teilbebauungsplan. Durch den Teilbebauungsplan werden insbesondere die Baugrenzen, die Dachlinie, die Firstrichtung, die Dachneigung und die Höhen des Bauwerkes festgelegt.

Die Gemeindevertretung beschließt mehrstimmig mit drei Gegenstimmen, den Entwurf zur Erlassung eines Teilbebauungsplanes nach Maßgabe des Planes vom Büro Falch vom 15.02.2017, Zl. TBP 2015/1 (befangen Stefan Jochum).

Der beschlossene Entwurf des Teilbebauungsplanes wird gemäß § 30 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBL.Nr. 29/1996 i.d.g.F., im Gemeindeamt einen Monat zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. In der Auflagefrist kann jeder Gemeindegänger oder Eigentümer von Grundstücken auf die sich der Bebauungsplan bezieht, zum Entwurf schriftlich oder mündlich Änderungsvorschläge erstatten.

11) Huber Michael und Otto, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung GSt.Nrn. 123/4 u. 123/6

Zu den Tagesordnungspunkten 11) bis 46) erklärt Bürgermeister Ludwig Muxel eingangs, dass sich die Gemeindevertretung von Lech mit 36 Anträgen auf Ferienwohnungswidmung - von einzelnen Wohnungen über ganze Hotels bis zu Pensionen - beschäftigt. Die Gemeindevertreter müssen entscheiden, ob zusätzliche Ferienwohnungen den Raumplanungszielen von Lech-Zürs entsprechen. Es geht dabei um die Frage, inwiefern zusätzliche Ferienwohnungen die Existenzgrundlagen für die Bewohner von Lech-Zürs gefährden. Die 36 Anträge auf Ferienwohnungswidmung wurden von der Gemeinde Lech intensiv behandelt, alle Argumente wurden genau geprüft, mit den Antragstellern bzw. deren Rechtsvertretern wurden Planungsgespräche durchgeführt und zusätzliche Unterlagen eingeholt. Die Gemeinde hat es sich nicht leicht gemacht, denn es geht um die Zukunft von Lech-Zürs und es werden heute die Weichen gestellt, ob Lech-Zürs auch in Zukunft noch leistbarer Lebensraum für die Einheimischen bleibt oder eine anonyme Ferienwohnungsdestination mit astronomischen Immobilienpreisen und geschlossenen Fensterläden wird, die Einheimische zur Abwanderung zwingt. Die Argumente für die Behandlung der Ferienwohnungswidmungsanträge liefert das räumliche Entwicklungskonzept von Lech-Zürs, das vor zwei Jahren von der Gemeindevertretung beschlossen wurde. Darin ist ein Bekenntnis enthalten, dass Lech auch in Zukunft nicht nur Wirtschaftsraum, sondern vor allem Lebensraum für Einheimische sein will, mit leistbarem Wohnraum und sozialer Infrastruktur. Diese Zielsetzungen stehen auf dem Spiel, wenn zusätzliche Ferienwohnungen entstehen sollen.

Bürgermeister Ludwig Muxel zeigt auf, dass schon jetzt zu viele Ferienwohnungen bestehen, die zum Großteil im Jahre 1993 im Zuge der Übergangsbestimmungen der Raumplanungsgesetzesnovelle entstanden sind. Die bereits bestehenden Ferienwohnungen sind eine Belastung für die Lebensgrundlagen der einheimischen Bevölkerung sowie für die Identität von Lech-Zürs als lebendiger Tourismusort. Jede weitere Ferienwohnung treibt die Immobilienpreise noch weiter in die Höhe. Lech-Zürs verliert seinen Charakter, wenn sich die Einheimischen das Leben im Dorf nicht mehr leisten können. Lech-Zürs darf nicht zum Spekulationsobjekt für Investoren und Immobilienunternehmer werden, die auf den schnellen Gewinn aus sind und die langfristigen Folgekosten anderen überlassen. Das bringt Nachteile für die Gäste, die sich erwiesenermaßen dort wohlfühlen, wo auch die Einheimischen gerne leben. Im Gegensatz zu anderen Tourismusorten hat sich die Gemeinde Lech daher zu einer klaren Haltung entschlossen und will „kalten Betten“ keinen Platz geben. Die „kalten Betten“ in den Ferienwohnungen benützen die Ressourcen der Tourismusorte und den Lebensraum der Menschen, ohne zu deren Erhalt etwas beizutragen. Lech-Zürs lebt von einem vielfältigen und qualitativ hochwertigen Infrastrukturangebot. Dazu gehören Skilifte genauso wie Kulturangebote, ein gepflegtes Ortsbild, der Golfplatz oder die Gastronomie und vor allem die einheimischen Menschen. Die hochwertigen Infrastrukturangebote sind ein wesentlicher Grund für die überhöhten Immobilienpreise, die am Freizeitwohnungsmarkt bezahlt werden. Doch diese Infrastruktur braucht ein belebter Ort mit vielen wechselnden Gästen, und genau das bringen „kalte Betten“ nicht. „Kalte Betten“ profitieren von der Attraktivität eines Bergdorfes, tragen aber dazu bei, genau diese Attraktivität zu zerstören. Ein Ort ohne Frequenz und Auslastung wird bald zu einem toten Ort. Ferienwohnungen mögen eine kurzfristige Anlagestrategie für erholungsbedürftige Städter sein, eine Tourismusstrategie sind sie jedoch nicht. Ferienwohnungen sind für den Lebensraum ruinös. Es geht um viel - nämlich um die Zukunft von Lech als lebenswertes Dorf und leistbaren Wohnort für die Einheimischen.

DI Andreas Falch erklärt, dass es sich bei den heute zu behandelnden Anträgen um Ferienwohnungswidmungsanträge gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes handelt und erläutert den Unterschied zwischen einer Ferienwohnungswidmung gemäß § 16 Abs. 1 und einer Nutzungs- bzw. Errichtungsbewilligung gemäß § 16 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes.

Über eine Frage von Gemeinderat Johannes Pfefferkorn wird erklärt, dass mit Widmung gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes Flächen festgelegt werden können, auf denen neben anderen Wohnungen und Hotels auch Ferienwohnungen errichtet werden dürfen bzw. Flächen festgelegt werden können, auf denen nur Ferienwohnungen errichtet werden dürfen.

DI Andreas Falch erklärt, dass bei der Raumplanung alle berührten Interessen unter Berücksichtigung der Raumplanungsziele so gegeneinander abzuwägen sind, dass sie dem Gesamtwohl der Bevölkerung am besten entsprechen. Damit in Verbindung hat man sich mit den Auswirkungen von Ferienwohnungen zu

beschäftigen. Als Auswirkungen von Ferienwohnungen werden insbesondere ein enormer Flächenverbrauch, Spitzenlastprobleme, geschlossene Fensterläden („Geisterdorf“), steigende Immobilienpreise, Standortprofil, Zersiedelung, Verdrängung von Hotels, fehlende Reinvestitionen und Auswirkungen auf die touristische Infrastruktur angeführt und erläutert. Als Entscheidungsgrundlagen für die Ferienwohnungswidmungsanträge werden die Raumplanungsziele des § 2 Raumplanungsgesetzes sowie das erlassene räumliche Entwicklungsleitbild herangezogen. Die Raumplanung hat eine dem allgemeinen Besten dienende Gesamtgestaltung des Landesgebietes anzustreben. Ziel der Raumplanung ist u.a. die nachhaltige Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen der Menschen, besonders für Wohnen und Arbeiten. Weiters ist mit Grund und Boden haushälterisch umzugehen, insbesondere sind Bauflächen bodensparend zu nutzen. Die zur Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfs benötigten Flächen sollen nicht für Ferienwohnungen verwendet werden.

DI Falch bringt auch die im räumlichen Entwicklungskonzept festgehaltenen Raumplanungsziele vor, wobei insbesondere festgeschrieben ist, dass Lech Dorf bleiben soll und dabei auch in Zukunft nicht nur Wirtschaftsraum, sondern vor allem Lebensraum sein soll. Lech soll insbesondere Wohnort für die ortsansässige Bevölkerung sein, sodass deren Lebensraumbedürfnisse durch ein ausreichendes Angebot an angemessenem und leistbarem Wohnraum und sozialer Infrastruktur abgedeckt werden müssen. Das Fundament für die Tourismusdestination Lech bilden Familienbetriebe, Bergbahnen und die starke traditionelle Verwurzelung einer Gastgeberkultur. Lech hat für „kalte Betten“ keinen Platz. Der Ort Lech lebt von warmen Betten und einem positiven Wachstum des Bettenangebotes.

Die besondere Herausforderung in Lech liegt in der Herstellung eines Gleichgewichtes zwischen einem sozial verträglichen Wohnungsmarkt, einer hochwertigen Infrastrukturausstattung, einem kulturellen Angebot und einer erfolgreichen Tourismusbilanz, welche die örtliche Wirtschaft und Arbeitsplätze sichert. Dieses Gleichgewicht ist insofern gefährdet, als dass infolge des Erfolges als Destination zunehmend Begehrlichkeiten in Verbindung mit hochpreisigen Vermarktungsmöglichkeiten von Immobilien entstanden sind. Die Folge ist, dass durch die spekulativen und immer höher werdenden Preise für Grundstücke und Wohnungen der ortsansässigen Bevölkerung die Befriedigung der Wohn- und Gemeinbedürfnisse zunehmend erschwert wird und damit die Grundlage des Lebensraumes von Lech untergraben wird.

Vor dem Hintergrund der vorhandenen Infrastruktur muss die Gemeinde Lech als Wohnort bzw. Lebensraum für junge Familien attraktiv bleiben. Damit einher geht insbesondere das Ziel der Schaffung eines bedürfnisgerechten und erschwinglichen Wohnraumangebotes für alle Generationen der Lecher Bevölkerung. Der Bodenmarkt von Lech entwickelte sich aufgrund der hohen Attraktivität des international bekannten Standortes zu einem Hochpreisstandort und Spekulationsort für Immobilien, sodass es für die Bürger bzw. Jungbürger immer schwieriger wird, eigenen Wohnraum zu schaffen. Das Standortkapital einer der führenden Tourismusdestinationen setzt sich dabei unmittelbar in den Immobilienpreisen um, wobei dabei die Grundlage dieses Standortprofils untergraben wird. Aufgrund des größer werdenden Drucks durch Ferienwohnungen und eines dadurch verursachten erschwerten Zugangs der Bevölkerung zum Wohnungsmarkt sind grundlegende Ansätze und geeignete Steuerungsmöglichkeiten erforderlich.

Die Deckung des Wohnbedarfes aller Einkommensschichten der Lecher Bevölkerung ist nicht zuletzt eine Grundvoraussetzung um die derzeitige Bevölkerungsstärke zu erhalten und der Bevölkerung von Lech ausreichend Zukunftsperspektiven zu bieten. Ein wesentliches Motiv ist hierbei ein ganzjährig mit Leben gefülltes Dorf. Eine Entwicklung hin zu einem Geisterdorf außerhalb der Winterzeit steht dabei dem Ziel des lebenden Dorfes entgegen. Um nachteiligen Entwicklungen entgegenzuwirken, soll das Angebot an leistbarem Wohnraum für die Bevölkerung mittels geeigneter Steuerungsinstrumente und deren maßgeschneiderte Umsetzung durch die Gemeinde erhöht werden. Es muss auch in Zukunft gewährleistet sein, dass eine nachhaltige Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen der Bevölkerung, besonders für Wohnen und Arbeiten, gegeben ist.

Für die Gemeinde Lech ist ein Anteil von Ferienwohnungen am Wohnungsmarkt von mehr als 15 % nicht mit einer gesunden und nachhaltigen Dorfontwicklung bzw. mit dem Ziel einer Stärkung der dörflichen Struktur zu vereinbaren. Da ein Ferienwohnungsanteil von 15 % wegen der Übergangsbestimmungen von 1993 längst ausgeschöpft ist, sind zukünftige Ausweisungen von Ferienwohnungen grundsätzlich nicht vorgesehen. Für eine nachhaltige Weiterentwicklung der Gemeinde Lech im Sinne eines bodensparenden Umgangs mit Bauflächen und der Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen der Bevölkerung (leistbarer Wohnraum etc.) ist es erforderlich, dass der Anteil der Ferienwohnungen auf ein verträgliches und mit den Entwicklungszielen zu vereinbarendes Maß begrenzt wird.

Bevor auf die einzelnen Ferienwohnungswidmungsanträge eingegangen wird, wird ein Überblick über die weiteren anhängigen Ferienwohnungswidmungsanträge, die anhängigen Ferienwohnungsbewilligungs-

anträge und die anhängigen Bauanträge auf Verwendungsänderung zur Nutzung als Ferienwohnung gemacht.

Gemeinderat Wolfgang Huber bringt vor, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Lech eine Verordnung gemäß § 16 Abs. 8 des Raumplanungsgesetzes erlassen hat, wonach der Prozentsatz der Geschossflächen an Ferienwohnungen im Verhältnis zu den Geschossflächen der der Beherbergung dienenden Gebäude und Gebäudeteile mit null festgelegt wurde. Mit dieser Beschlussfassung wurde auch ein klares Bekenntnis abgegeben, keine Ferienwohnungswidmungen zu erteilen.

Gerold Schneider erklärt, dass trotz der im REK vorgegebenen Ziele hinsichtlich Ferienwohnungen in der Realität die Grundstücke zum höchstmöglichen Preis veräußert werden. Über eine Besteuerung von Zweitwohnsitzen wäre eine gesonderte Diskussion zu führen. Er weist daraufhin, dass derzeit die Instrumente fehlen, dass sich Betriebe weiter entwickeln können. Es müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden um einerseits privaten Wohnraum zu ermöglichen und dass sich die Betriebe weiter entwickeln können.

Es werden nun die Ferienwohnungswidmungsanträge einzeln behandelt:

Bürgermeister Ludwig Muxel bringt vor, dass von Herrn Mag. Michael Huber und Mag. Otto Huber, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling, ein Antrag auf Ferienwohnungswidmung für die unbebauten Grundstücke Gst.Nrn. 123/4 und 123/6 eingebracht wurde.

DI Andreas Falch erklärt anhand eines Planes die Lage und die aktuelle Flächenwidmung der betroffenen Grundstücke. Er erklärt, dass der Antrag auf Widmung gemäß § 16 Abs. 1 Raumplanungsgesetz für die unbebauten Grundstücke Gst.Nrn. 123/4 und 123/6 alternativ sowohl für Hauptwohnsitz und Hotelzwecke, als auch alternativ für Ferienwohnungszwecke vorrangig aber für Ferienwohnungszwecke gestellt wurde. Begründet wurde der Antrag damit, dass die Beschränkung im Raumplanungsgesetz gegen EU Recht (Kapitalverkehrsfreiheit) verstoße, eine erfolgte Diskriminierung vorliege, beim Erwerb im Jahr 1953 die Errichtung von Ferienwohnungen zulässig gewesen sei und am Erwerb dieser Grundstücke sowohl ein deutscher Staatsbürger als auch ein niederländischer Staatsbürger größtes Interesse haben um auf den gegenständlichen Grundstücken Ferienwohnungen zu errichten.

Der Ferienwohnungswidmungsantrag wurde im Raumplanungsausschuss ausführlich erörtert und dazu einstimmig eine ablehnende Stellungnahme abgegeben. Begründet wurde dies mit der Gefährdung der Raumplanungsziele der Gemeinde, insbesondere zur nachhaltigen Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen der Menschen für Wohnen und Arbeiten sowie zum haushälterischen Umgang mit Grund und Boden. Es wurde dann in weiterer Folge ein Planungsgespräch gemäß § 23 a Raumplanungsgesetz mit dem Rechtsvertreter der Antragsteller durchgeführt und anschließend dem Rechtsvertreter der Antragsteller schriftlich mitgeteilt, dass für die Widmung gemäß § 16 Abs. 1 Raumplanungsgesetz die Voraussetzungen nicht gegeben sind.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird eine Ausweitung der bestehenden Ferienwohnungszahl im Hinblick auf die eingangs angeführten Begründungen und Raumplanungsziele der Gemeinde nicht empfohlen.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Antrag von Mag. Michael Huber und Mag. Otto Huber, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling, auf Ferienwohnungswidmung für die Grundstücke Gst.Nrn. 123/4 und 123/6 GB Lech gemäß § 16 Abs. 1 abzulehnen, da die Voraussetzungen für eine Ferienwohnungswidmung nicht gegeben sind.

12) Chalet Verwall GmbH, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung Gst.Nr. 623/3

Bürgermeister Ludwig Muxel bringt vor, dass von der Chalet Verwall GmbH, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling, ein Antrag auf Ferienwohnungswidmung gemäß § 16 Abs. 1 für das Grundstück Gst.Nr. 623/3 gestellt wurde.

DI Andreas Falch erklärt anhand eines Planes die Lage und die Flächenwidmung des antragsgegenständlichen bebauten Grundstückes. Der Ferienwohnungswidmungsantrag für das bebaute Grundstück Gst.Nr. 623/3 wurde für eine Widmung sowohl für Hauptwohnsitz-, Hotel- oder Pensionszwecke, als auch alternativ für Ferienwohnungszwecke, vorrangig aber für Ferienwohnzwecke gestellt. Begründend wurden insbesondere der Verstoß der Beschränkung gegen das EU Recht, die erfolgte Diskriminierung und die wirtschaftliche Disponierbarkeit der Liegenschaft vorgebracht.

Der Ferienwohnungswidmungsantrag wurde im Raumplanungsausschuss der Gemeinde Lech ausführlich erörtert und dazu einstimmig eine ablehnende Stellungnahme abgegeben. Begründet wurde dies mit der Gefährdung der Raumplanungsziele der Gemeinde, insbesondere zur nachhaltigen Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen der Menschen für Wohnen und Arbeiten sowie zum haushälterischen Umgang mit Grund und Boden. In weiterer Folge wurde mit dem Rechtsvertreter der Antragstellerin ein Planungsgespräch gemäß § 23 a Raumplanungsgesetz geführt und eine schriftliche Mitteilung über die fehlenden Voraussetzungen für die beantragte Widmung gemäß § 16 Abs. 1 Raumplanungsgesetz übermittelt.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird eine Ausweitung der bestehenden Ferienwohnungszahl im Hinblick auf die eingangs unter 11) angeführten Begründungen und Raumplanungsziele der Gemeinde nicht empfohlen.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Antrag der Chalet Verwall GmbH, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling auf Ferienwohnungswidmung des Grundstück GSt.Nr. 623/3 gemäß § 16 Abs. 1 abzulehnen, da die Voraussetzungen für eine Umwidmung nicht vorliegen.

13) Hotel Alexandra GmbH, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung GSt.Nr. 620/10

Bürgermeister Ludwig Muxel bringt vor, dass die Hotel Alexandra GmbH, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling, einen Antrag auf Ferienwohnungswidmung gemäß § 16 Abs. 1 Raumplanungsgesetz für das Grundstück GSt.Nr. 620/10 gestellt hat.

DI Andreas Falch erklärt anhand des Planes die Lage und die derzeitige Flächenwidmung des antragsgegenständlichen Grundstücks. Der Antrag lautet auf Widmung gemäß § 16 Abs. 1 Raumplanungsgesetz für das mit dem Gebäude Strass 378 bebaute Grundstück GSt.Nr. 620/10 sowohl für Hauptwohnsitz-, Hotel- und Pensionszwecke, als auch alternativ für Ferienwohnzwecke, vorrangig aber für Ferienwohnungszwecke. Begründet wurde der Antrag insbesondere mit dem Verstoß der Beschränkungen im Raumplanungsgesetz gegen EU Recht (Kapitalverkehrsfreiheit), der erfolgten Diskriminierung und der wirtschaftlichen Disponierbarkeit der Liegenschaft.

Der gegenständliche Antrag wurde im Raumplanungsausschuss der Gemeinde Lech behandelt und dazu einstimmig eine ablehnende Stellungnahme abgegeben. Begründet wurde dies mit der Gefährdung der Raumplanungsziele der Gemeinde, insbesondere zur nachhaltigen Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen der Menschen für Wohnen und Arbeiten sowie zum haushälterischen Umgang mit Grund und Boden. Mit dem Rechtsvertreter der Antragstellerin wurde ein Planungsgespräch gemäß § 23 a Raumplanungsgesetz geführt und anschließend eine schriftliche Mitteilung über die fehlenden Voraussetzungen für die Widmung gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes übermittelt.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird eine Ausweitung der bestehenden Ferienwohnungszahl im Hinblick auf die eingangs unter 11) angeführten Begründungen und Raumplanungsziele der Gemeinde nicht empfohlen.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Antrag der Hotel Alexandra GmbH, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling auf Ferienwohnungswidmung des mit dem Gebäude Strass 378 bebauten Grundstück GSt.Nr. 620/10 gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes abzulehnen, da die Voraussetzungen für eine Umwidmung nicht gegeben sind.

14) Böckle Mark, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung GSt.Nr. 749/4

Bürgermeister Ludwig Muxel bringt vor, dass von DI (FH) Mark Böckle, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling, ein Antrag auf Ferienwohnungswidmung gemäß § 16 Abs. 1 für GSt.Nr. 749/4 (bebaut mit Chesa Piz Buin, Zürs 318) eingebracht wurde.

DI Andreas Falch erläutert anhand eines Planes die Lage und die derzeitige Flächenwidmung des bebauten Grundstücks. Beantragt wurde eine Widmung „dahingehend, dass das gesamte Gebäude ... sowohl für Hauptwohnsitz- und Hotel- oder Pensionszwecke, als auch alternativ für Ferienwohnungszwecke, vorrangig aber für Ferienwohnzwecke“ verwendet werden kann. Begründend wurde insbesondere der Verstoß der Beschränkungen im Raumplanungsgesetz gegen EU Recht (Kapitalverkehrsfreiheit), die erfolgte Diskriminierung und die wirtschaftliche Disponierbarkeit der Liegenschaft vorgebracht.

Der Ferienwohnungswidmungsantrag wurde im Raumplanungsausschuss der Gemeinde Lech ausführlich erörtert und dazu einstimmig eine ablehnende Stellungnahme abgegeben. Begründet wurde dies mit der Gefährdung der Raumplanungsziele der Gemeinde, insbesondere zur nachhaltigen Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen der Menschen für Wohnen und Arbeiten sowie zum haushälterischen Umgang mit Grund und Boden. In weiterer Folge wurde mit dem Rechtsvertreter des Antragstellers ein Planungsgespräch gemäß § 23 a Raumplanungsgesetz geführt und eine schriftliche Mitteilung über die fehlenden Voraussetzungen für eine Ferienwohnungswidmung gemäß § 16 Abs. 1 Raumplanungsgesetz übermittelt.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird eine Ausweitung der bestehenden Ferienwohnungszahl im Hinblick auf die eingangs unter 11) angeführten Begründungen und Raumplanungsziele der Gemeinde nicht empfohlen.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Antrag von DI (FH) Marc Böckle, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling auf Ferienwohnungswidmung des bebauten Grundstücks Gst.Nr. 749/4 abzulehnen, da die Voraussetzungen für eine Umwidmung nicht vorliegen.

15) Hotel Stern AG & Co KG, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung Gst.Nrn. 101/5 und .61/1

Bürgermeister Ludwig Muxel bringt vor, dass die Hotel Stern AG & Co KG, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling, einen Antrag auf Ferienwohnungswidmung gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes für die Liegenschaft Gst.Nrn. 101/5 und .61/1 eingebracht hat.

DI Andreas Falch erklärt anhand des Planes die Lage und die derzeitige Widmung der bebauten Liegenschaft Gst.Nrn. 101/5 und .61/1. Beantragt wurde eine Widmung „sowohl für Hauptwohnsitz- und Hotel- oder Pensionszwecke, als auch alternativ für Ferienwohnungszwecke, vorrangig aber für Ferienwohnzwecke“. Begründend wurde insbesondere der Verstoß der Beschränkungen im Raumplanungsgesetz gegen EU Recht (Kapitalverkehrsfreiheit), eine erfolgte Diskriminierung und die wirtschaftliche Disponierbarkeit der Liegenschaft vorgebracht.

Der gegenständliche Ferienwohnungswidmungsantrag wurde im Raumplanungsausschuss der Gemeinde Lech ausführlich erörtert und es wurde dazu einstimmig eine ablehnende Stellungnahme abgegeben. Begründet wurde dies mit der Gefährdung der Raumplanungsziele der Gemeinde, insbesondere zur nachhaltigen Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen der Menschen für Wohnen und Arbeiten sowie zum haushälterischen Umgang mit Grund und Boden. Mit dem Rechtsvertreter des Antragstellers wurde ein Planungsgespräch gemäß § 23 a des Raumplanungsgesetzes geführt und eine schriftliche Mitteilung über die fehlenden Voraussetzungen für eine Ferienwohnungswidmung gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes übermittelt.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird eine Ausweitung der bestehenden Ferienwohnungszahl im Hinblick auf die eingangs unter 11) angeführten Begründungen und Raumplanungsziele der Gemeinde nicht empfohlen.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Antrag der Hotel Stern AG & Co KG, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling auf Ferienwohnungswidmung der Gst.Nrn. 101/5 und .61/1 gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes abzulehnen, da die Voraussetzungen für eine Umwidmung nicht vorliegen.

16) Jochum Kurt, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung Gst.Nr. 597/14

Bürgermeister Ludwig Muxel bringt vor, dass Kurt Jochum, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling, einen Antrag auf Ferienwohnungswidmung gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes für das bebaute Grundstück Gst.Nr. 597/14 eingebracht hat.

DI Andreas Falch erklärt anhand des Planes die Lage und die derzeitige Flächenwidmung des antragsgegenständlichen Grundstückes. Beantragt wurde eine Widmung „sowohl für Hauptwohnsitz- und Hotel- oder Pensionszwecke, als auch alternativ für Ferienwohnungszwecke“, wobei begründend insbesondere der Verstoß der Beschränkungen im Raumplanungsgesetz gegen EU Recht (Kapitalverkehrsfreiheit), die erfolgte Diskriminierung, die wirtschaftliche Disponierbarkeit der Liegenschaft und eine betriebliche Nachfolgeproblematik vorgebracht wurde.

Der Ferienwohnungswidmungsantrag wurde im Raumplanungsausschuss der Gemeinde Lech erörtert und dazu einstimmig eine ablehnende Stellungnahme abgegeben. Begründet wurde dies mit der Gefährdung der Raumplanungsziele der Gemeinde, insbesondere zur nachhaltigen Sicherung der räumlichen Existenz-

grundlagen der Menschen für Wohnen und Arbeiten sowie zum häuslicheren Umgang mit Grund und Boden. Mit dem Rechtsvertreter des Antragstellers wurde ein Planungsgespräch gemäß § 23 a des Raumplanungsgesetzes durchgeführt und eine schriftliche Mitteilung über die fehlenden Voraussetzungen für die beantragte Widmung gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes übermittelt.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird eine Ausweitung der bestehenden Ferienwohnungszahl im Hinblick auf die eingangs unter 11) angeführten Begründungen und Raumplanungsziele der Gemeinde nicht empfohlen.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Antrag von Jochum Kurt, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling auf Ferienwohnungswidmung des bebauten Grundstücks Gst.Nr. 597/14 gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes abzulehnen, da die Voraussetzungen für eine Umwidmung nicht gegeben sind.

17) Beiser Brigitte und Andreas, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung Gst.Nrn. .261 u. .262

Bürgermeister Ludwig Muxel bringt vor, dass Brigitte Beiser und Andreas Beiser, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling, einen Antrag auf Ferienwohnungswidmung gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes für die Gst.Nrn. .261 und .262 eingebracht haben.

DI Andreas Falch erklärt anhand des Planes die Lage und die derzeitige Flächenwidmung der bebauten Baugrundstücke. Beantragt wurde eine Widmung „welche alternativ sowohl die Verwendung für Hauptwohnsitzzwecke, als auch für Ferienwohnsitzzwecke ermöglicht“. Vorrangig soll aber eine Nutzung für Ferienwohnungszwecke beantragt werden. Begründend wurde insbesondere vorgebracht, dass die Antragsteller im ersten Obergeschoss und Dachgeschoss des Gebäudes Strass 38 wohnen und die Appartements im Erdgeschoss Strass 38 sowie Top Wz im Gebäude Strass 37 als Privatzimmer vermietet werden. Eine Baubewilligung für das Gebäude Strass 38 sei vor den Beschränkungen für Ferienwohnungen im Raumplanungsgesetz erteilt worden. Die Beschränkungen im Raumplanungsgesetz verstoßen gegen EU Recht (Kapitalverkehrsfreiheit) und es erfolgte eine Diskriminierung.

Der gegenständliche Ferienwohnungswidmungsantrag wurde im Raumplanungsausschuss der Gemeinde Lech ausführlich erörtert und dazu einstimmig eine ablehnende Stellungnahme abgegeben. Begründet wurde dies mit der Gefährdung der Raumplanungsziele der Gemeinde, insbesondere zur nachhaltigen Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen der Menschen für Wohnen und Arbeiten sowie zum häuslicheren Umgang mit Grund und Boden. Mit dem Rechtsvertreter der Antragsteller wurde ein Planungsgespräch gemäß § 23 a des Raumplanungsgesetzes geführt und eine schriftliche Mitteilung über die fehlenden Voraussetzungen für eine Ferienwohnungswidmung gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes übermittelt.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird eine Ausweitung der bestehenden Ferienwohnungszahl im Hinblick auf die eingangs unter 11) angeführten Begründungen und Raumplanungsziele der Gemeinde nicht empfohlen.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Antrag von Brigitte Beiser und Andreas Beiser, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling auf Ferienwohnungswidmung der Grundstücke Gst.Nrn. .261 und .262 gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes abzulehnen, da die Voraussetzungen für eine Umwidmung nicht gegeben sind.

18) Bergchalet Thian GmbH, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung Gst.Nr. 144/4

Bürgermeister Ludwig Muxel bringt vor, dass die Bergchalet Thian GmbH, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling, einen Antrag auf Ferienwohnungswidmung gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes für das bebaute Grundstück Gst.Nr. 144/4 eingebracht hat.

DI Andreas Falch erklärt anhand des Planes die Lage und die derzeitige Widmung des antragsgegenständlichen bebauten Grundstücks. Beantragt wurde eine Widmung „sowohl für Hauptwohnsitz- und Hotel- oder Pensionszwecke, als auch alternativ für Ferienwohnungszwecke, vorrangig aber für Ferienwohnsitzzwecke“. Der Antrag wird erläutert, wobei begründend insbesondere der Verstoß der Beschränkungen im Raumplanungsgesetz gegen EU Recht (Kapitalverkehrsfreiheit), eine erfolgte Diskriminierung und die wirtschaftliche Disponierbarkeit der Liegenschaft vorgebracht wurden.

Der Ferienwohnungswidmungsantrag wurde im Raumplanungsausschuss der Gemeinde Lech ausführlich erörtert und dazu einstimmig eine ablehnende Stellungnahme abgegeben. Begründet wurde dies mit der

Gefährdung der Raumplanungsziele der Gemeinde, insbesondere zur nachhaltigen Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen der Menschen für Wohnen und Arbeiten sowie zum haushälterischen Umgang mit Grund und Boden. Mit dem Rechtsvertreter der Antragstellerin wurde ein Planungsgespräch gemäß § 23 a des Raumplanungsgesetzes geführt und eine schriftliche Mitteilung über die fehlenden Voraussetzungen für eine Widmung gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes übermittelt.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird eine Ausweitung der bestehenden Ferienwohnungszahl im Hinblick auf die eingangs unter 11) angeführten Begründungen und Raumplanungsziele der Gemeinde nicht empfohlen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lech beschließt einstimmig den Antrag der Bergchalet Thian GmbH, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling auf Ferienwohnungswidmung für das bebaute Grundstück Gst.Nr. 144/4 gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes abzulehnen, da die Voraussetzungen für eine Umwidmung nicht gegeben sind.

19) Martin Hans-Peter, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung Gst.Nr. 335/9

Bürgermeister Ludwig Muxel bringt vor, dass Dr. Hans-Peter Martin, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling, einen Antrag auf Ferienwohnungswidmung gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes für das Grundstück Gst.Nr. 335/9 eingebracht hat.

DI Andreas Falch erläutert anhand des Planes die Lage sowie die derzeitige Flächenwidmung des antragsgegenständlichen bebauten Grundstückes. Beantragt wurde eine Widmung „sowohl für Hauptwohnsitz- als auch alternativ für Ferienwohnungszwecke“, wobei begründend insbesondere der Verstoß der Beschränkungen im Raumplanungsgesetz gegenüber EU Recht- (Kapitalverkehrsfreiheit), die erfolgte Diskriminierung und die hohe berufsbedingte Mobilität des Antragstellers sowie wirtschaftliche Gründe vorgebracht wurden.

Der Ferienwohnungswidmungsantrag wurde im Raumplanungsausschuss der Gemeinde Lech ausführlich behandelt und dazu eine ablehnende Stellungnahme abgegeben. Begründet wurde dies mit der Gefährdung der Raumplanungsziele der Gemeinde, insbesondere zur nachhaltigen Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen der Menschen für Wohnen und Arbeiten sowie zum haushälterischen Umgang mit Grund und Boden. Mit dem Rechtsvertreter des Antragstellers wurde ein Planungsgespräch gemäß § 23 a des Raumplanungsgesetzes geführt. Nach Aufforderung zur Konkretisierung des Antrages gemäß § 16 Abs. 1 Raumplanungsgesetz wurde eine Mitteilung über die fehlenden Voraussetzungen für die Umwidmung gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes übermittelt.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird eine Ausweitung der bestehenden Ferienwohnungszahl im Hinblick auf die eingangs unter 11) angeführten Begründungen und Raumplanungsziele der Gemeinde nicht empfohlen.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Antrag von Dr. Hans-Peter Martin, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling auf Ferienwohnungswidmung des Grundstückes Gst.Nr. 335/9 gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes abzulehnen, da die Voraussetzungen für eine Umwidmung nicht gegeben sind.

20) Gafgo Elisabeth (Hotel Elisabeth), vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung Gst.Nr. 807/12

Bürgermeister Ludwig Muxel bringt vor, dass Elisabeth Gafgo, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling, einen Antrag auf Ferienwohnungswidmung gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes für das Grundstück Gst.Nr. 807/12 (Hotel Elisabeth, Dorf 285) eingebracht hat.

Anhand eines Planes erklärt DI Andreas Falch die Lage und die derzeitige Widmung des antragsgegenständlichen bebauten Grundstückes. Beantragt wurde eine Widmung „sowohl für Hotel- oder Pensionszwecke, als auch alternativ für Ferienwohnungszwecke ... wobei die Widmung für Ferienwohnungszwecke vorrangig beantragt wird“, wobei begründend insbesondere der Verstoß der Beschränkungen im Raumplanungsgesetz gegen EU Recht (Kapitalverkehrsfreiheit), die erfolgte Diskriminierung und die betriebliche Nachfolgeproblematik vorgebracht wurde.

Der Ferienwohnungswidmungsantrag wurde im Raumplanungsausschuss ausführlich erörtert und dazu einstimmig eine ablehnende Stellungnahme abgegeben. Begründet wurde dies mit der Gefährdung der Raumplanungsziele der Gemeinde, insbesondere zur nachhaltigen Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen der Menschen für Wohnen und Arbeiten sowie zum haushälterischen Umgang mit Grund und

Boden. Mit dem Rechtsvertreter der Antragstellerin wurde ein Planungsgespräch gemäß § 23 a des Raumplanungsgesetzes durchgeführt und eine schriftliche Mitteilung über die fehlenden Voraussetzungen für die Widmung gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes übermittelt.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird eine Ausweitung der bestehenden Ferienwohnungszahl im Hinblick auf die eingangs unter 11) angeführten Begründungen und Raumplanungsziele der Gemeinde nicht empfohlen.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Antrag von Elisabeth Gafgo, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling, auf Ferienwohnungswidmung für das Grundstück GSt.Nr. 807/12 gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes abzulehnen, da die Voraussetzungen für eine Umwidmung nicht vorliegen.

21) Gafgo Elisabeth, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung (Top 5, 6, 7 Chesa Arula II) GSt.Nr. 617/10

Bürgermeister Ludwig Muxel bringt vor, dass Gafgo Elisabeth, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling, einen Antrag auf Ferienwohnungswidmung für das bebaute Grundstück GSt.Nr. 617/10 mit den Wohnungen Top 5, Top 6 und Top 7 im Haus Chesa Arula II (Strass 306) gestellt hat.

DI Andreas Falch erläutert anhand eines Planes die Lage und derzeitige Widmung des antragsgegenständlichen Grundstückes. Beantragt wurde eine „Ferienwohnungswidmung“, wobei begründend insbesondere die Nutzung als Personalzimmer, die Nachfolgeproblematik des Hotels Elisabeth, der Verstoß der Beschränkungen im Raumplanungsgesetz gegen EU Recht (Kapitalverkehrsfreiheit) und die erfolgte Diskriminierung vorgebracht wurden.

Der Ferienwohnungswidmungsantrag wurde im Raumplanungsausschuss der Gemeinde Lech ausführlich erörtert und dazu einstimmig eine ablehnende Stellungnahme abgegeben. Begründet wurde dies mit der Gefährdung der Raumplanungsziele der Gemeinde, insbesondere zur nachhaltigen Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen der Menschen für Wohnen und Arbeiten sowie zum haushälterischen Umgang mit Grund und Boden. Mit dem Rechtsvertreter der Antragstellerin wurde ein Planungsgespräch gemäß § 23 a des Raumplanungsgesetzes durchgeführt. Es wurde auch eine Aufforderung zur Konkretisierung des Antrages gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes vorgenommen. Dem Rechtsvertreter der Antragstellerin wurde eine schriftliche Mitteilung über die fehlenden Voraussetzungen für die beantragte Widmung gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes übermittelt.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird eine Ausweitung der bestehenden Ferienwohnungszahl im Hinblick auf die eingangs unter 11) angeführten Begründungen und Raumplanungsziele der Gemeinde nicht empfohlen.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Antrag von Elisabeth Gafgo, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling auf Ferienwohnungswidmung des Grundstückes GSt.Nr. 617/10 (Top 5, Top 6 und Top 7, Haus Chesa Arula II) abzulehnen, da die Voraussetzungen für eine Umwidmung nicht gegeben sind.

22) Birkner Günther, vertreten durch RA Dr. Christoph Ganahl: Antrag auf Ferienwohnungswidmung GSt.Nr. 314/2

Bürgermeister Ludwig Muxel bringt vor, dass von Günther Birkner, nunmehr vertreten durch RA Dr. Christoph Ganahl, ein Antrag auf Ferienwohnungswidmung gemäß § 16 Abs. 1 Raumplanungsgesetz für die Wohnung Top 8 im Gebäude Zug 666 auf dem Grundstück GSt.Nr. 314/2 vorliegt.

DI Andreas Falch erläutert anhand eines Planes die Lage und die Flächenwidmung des Grundstückes GSt.Nr. 314/2. Beantragt wurde eine „Ferienwohnungswidmung“, wobei begründend insbesondere der Verstoß der Beschränkungen im Raumplanungsgesetz gegen EU Recht (Kapitalverkehrsfreiheit) und eine erfolgte Diskriminierung vorgebracht wurde.

Der Ferienwohnungswidmungsantrag wurde im Raumplanungsausschuss der Gemeinde Lech ausführlich behandelt und dazu einstimmig eine ablehnende Stellungnahme abgegeben. Begründet wurde dies mit der Gefährdung der Raumplanungsziele der Gemeinde, insbesondere zur nachhaltigen Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen der Menschen für Wohnen und Arbeiten sowie zum haushälterischen Umgang mit Grund und Boden. Mit dem Rechtsvertreter des Antragstellers wurde ein Planungsgespräch gemäß § 23 a des Raumplanungsgesetzes geführt und eine schriftliche Mitteilung über die fehlenden Voraussetzungen für eine Widmung gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes übermittelt.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird eine Ausweitung der bestehenden Ferienwohnungszahl im Hinblick auf die eingangs unter 11) angeführten Begründungen und Raumplanungsziele der Gemeinde nicht empfohlen.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Antrag von Günther Birkner, vertreten durch RA Dr. Christoph Ganahl, auf Ferienwohnungswidmung für das Grundstück GSt.Nr. 314/2 gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes abzulehnen, da die Voraussetzungen für eine Umwidmung nicht gegeben sind.

23) Lange Berthold, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung GSt.Nr. 602/8

Bürgermeister Ludwig Muxel teilt mit, dass von Berthold Lange, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling, ein Antrag auf Ferienwohnungswidmung gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes für die Top W7 im Gebäude Haus Laurin, Strass 533 auf Grundstück GSt.Nr. 602/8 eingebracht wurde.

Anhand eines Planes erläutert DI Andreas Falch die Lage und die derzeitige Widmung des Grundstücks GSt.Nr. 602/8. Beantragt wurde eine Widmung „sowohl für Wohnzwecke, als auch alternativ für Ferienwohnungszwecke ..., wobei die Nutzung für Ferienwohnungszwecke vorrangig beantragt wird, falls beide Nutzungen nicht möglich sind“, wobei begründend insbesondere der Verstoß der Beschränkungen im Raumplanungsgesetz gegen EU Recht (Kapitalverkehrsfreiheit) und die erfolgte Diskriminierung vorgebracht wurden.

Der Ferienwohnungswidmungsantrag wurde im Raumplanungsausschuss der Gemeinde Lech ausführlich erörtert und dazu eine ablehnende Stellungnahme abgegeben. Begründet wurde dies mit der Gefährdung der Raumplanungsziele der Gemeinde, insbesondere zur nachhaltigen Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen der Menschen für Wohnen und Arbeiten sowie zum haushälterischen Umgang mit Grund und Boden. Mit dem Rechtsvertreter des Antragstellers wurde ein Planungsgespräch gemäß § 23 a des Raumplanungsgesetzes geführt. Es wurde auch eine Aufforderung zur Konkretisierung des Ferienwohnungswidmungsantrages gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes übermittelt. Dem Rechtsvertreter des Antragstellers wurde eine schriftliche Mitteilung über die fehlenden Voraussetzungen für die Widmung gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes übermittelt.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird eine Ausweitung der bestehenden Ferienwohnungszahl im Hinblick auf die eingangs unter 11) angeführten Begründungen und Raumplanungsziele der Gemeinde nicht empfohlen.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Antrag von Berthold Lange, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling auf Ferienwohnungswidmung gemäß § 16 Abs. 1 Raumplanungsgesetz für die Wohnung Top W7 im Gebäude Haus Laurin auf dem Grundstück GSt.Nr. 602/8 gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes abzulehnen, da die Voraussetzungen für eine Umwidmung nicht gegeben sind.

24) Moosbrugger Norbert, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung GSt.Nr. 158/7

Bürgermeister Ludwig Muxel bringt vor, dass Norbert Moosbrugger, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling, einen Antrag auf Ferienwohnungswidmung für das Grundstück GSt.Nr. 158/7 eingebracht hat.

DI Andreas Falch erklärt anhand des Planes die Lage sowie die derzeitige Flächenwidmung des bebauten Grundstückes. Beantragt wurde eine Widmung „sowohl für Hotel- oder Pensionszwecke, als auch alternativ für Ferienwohnungszwecke ... (wobei die Widmung für Ferienwohnungszwecke vorrangig beantragt wird)“, wobei begründend insbesondere der Verstoß der Beschränkungen im Raumplanungsgesetz gegen EU Recht (Kapitalverkehrsfreiheit), eine erfolgte Diskriminierung, die fehlende Eignung von Oberlech für Hauptwohnsitze und der geplante Verkauf des Hauses Apollonia um auf dem Grundstück GSt.Nr. 160/6 ein neues Wohnhaus zu errichten, vorgebracht wurde.

Der Ferienwohnungswidmungsantrag wurde im Raumplanungsausschuss der Gemeinde Lech ausführlich erörtert und dazu eine ablehnende Stellungnahme abgegeben. Begründet wurde dies mit der Gefährdung der Raumplanungsziele der Gemeinde, insbesondere zur nachhaltigen Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen der Menschen für Wohnen und Arbeiten sowie zum haushälterischen Umgang mit Grund und Boden. Mit dem Rechtsvertreter des Antragstellers wurde ein Planungsgespräch gemäß § 23 a des Raumplanungsgesetzes durchgeführt. Es wurde eine Aufforderung zur Konkretisierung des Antrages gemäß § 16 Abs.1 des Raumplanungsgesetzes vorgenommen. Dem Rechtsvertreter des Antragstellers wurde eine schriftliche Mitteilung über die fehlenden Voraussetzungen für die Widmung gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes übermittelt.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird eine Ausweitung der bestehenden Ferienwohnungszahl im Hinblick auf die eingangs unter 11) angeführten Begründungen und Raumplanungsziele der Gemeinde nicht empfohlen.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Antrag von Norbert Moosbrugger, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling auf Ferienwohnungswidmung für das Grundstück Gst.Nr. 158/7 gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes abzulehnen, da die Voraussetzungen für eine Umwidmung nicht vorliegen.

25) Strolz Heinrich, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung Gst.Nr. 602/19

Bürgermeister Ludwig Muxel bringt vor, dass Heinrich Strolz, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling, einen Antrag auf Ferienwohnungswidmung für das Grundstück Gst.Nr. 602/19 gestellt hat.

DI Andreas Falch erklärt anhand eines Planes die Lage sowie die derzeitige Flächenwidmung des antragsgegenständlichen Grundstückes. Beantragt wurde eine Widmung „alternativ sowohl für Hauptwohnsitzzwecke und für Pensionszwecke, als auch für Ferienwohnungszwecke, 2 Wohnungen davon aber vorrangig für Ferienwohnungszwecke“, wobei begründend insbesondere der Verstoß der Beschränkungen im Raumplanungsgesetz gegen EU Recht (Kapitalvertragsfreiheit), die erfolgte Diskriminierung und die derzeitige Nutzung als Hauptwohnsitz durch den Antragsteller und seine Ehegattin, sowie seinen Sohn und dessen Familie vorgebracht wurden.

Der Ferienwohnungswidmungsantrag wurde im Raumplanungsausschuss der Gemeinde Lech ausführlich erörtert und dazu eine ablehnende Stellungnahme abgegeben. Begründet wurde dies mit der Gefährdung der Raumplanungsziele der Gemeinde, insbesondere zur nachhaltigen Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen der Menschen für Wohnen und Arbeiten sowie zum haushälterischen Umgang mit Grund und Boden. Mit dem Rechtsvertreter des Antragstellers wurde ein Planungsgespräch gemäß § 23 a des Raumplanungsgesetzes geführt. Dem Rechtsvertreter des Antragstellers wurde eine schriftliche Mitteilung über die fehlenden Voraussetzungen für eine Widmung gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes übermittelt.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird eine Ausweitung der bestehenden Ferienwohnungszahl im Hinblick auf die eingangs unter 11) angeführten Begründungen und Raumplanungsziele der Gemeinde nicht empfohlen.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Antrag von Heinrich Strolz, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling auf Ferienwohnungswidmung für das Grundstück Gst.Nr. 602/19 gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes abzulehnen, da die Voraussetzungen für eine Umwidmung nicht gegeben sind.

26) O & E Thurnher GmbH & Co KG, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung Gst.Nrn. 749/2 u. .419

Bürgermeister Ludwig Muxel bringt vor, dass die O & E Thurnher GmbH & Co KG, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling, einen Antrag auf Ferienwohnungswidmung für die Liegenschaft Gst.Nrn. 749/2 und .419 gestellt hat.

DI Andreas Falch erklärt anhand des Planes die Lage sowie die derzeitige Flächenwidmung der antragsgegenständlichen Liegenschaft. Beantragt wurde eine Widmung „sowohl für Hotel- oder Pensionszwecke, als auch alternativ für Ferienwohnungszwecke ... (wobei die Widmung für Ferienwohnungszwecke vorrangig beantragt wird)“, wobei begründend insbesondere der Verstoß der Beschränkungen im Raumplanungsgesetz gegen EU Recht (Kapitalverkehrsfreiheit) und die erfolgte Diskriminierung vorgebracht wurden.

Der Ferienwohnungswidmungsantrag wurde im Raumplanungsausschuss der Gemeinde Lech ausführlich erörtert und dazu eine ablehnende Stellungnahme abgegeben. Begründet wurde dies mit der Gefährdung der Raumplanungsziele der Gemeinde, insbesondere zur nachhaltigen Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen der Menschen für Wohnen und Arbeiten sowie zum haushälterischen Umgang mit Grund und Boden. Mit dem Rechtsvertreter der Antragstellerin wurde ein Planungsgespräch gemäß § 23 a des Raumplanungsgesetzes geführt. Es wurde eine Aufforderung zur Konkretisierung des Antrages gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes vorgenommen. Dem Rechtsvertreter der Antragstellerin wurde eine schriftliche Mitteilung über die fehlenden Voraussetzungen für eine Widmung gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes übermittelt.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird eine Ausweitung der bestehenden Ferienwohnungszahl im Hinblick auf die eingangs unter 11) angeführten Begründungen und Raumplanungsziele der Gemeinde nicht empfohlen.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Antrag der O & E Thurnher GmbH & Co KG, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling, auf Ferienwohnungswidmung für die Liegenschaft Gst.Nrn. 749/2 und .419 gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes abzulehnen, da die Voraussetzungen für eine Umwidmung nicht gegeben sind.

27) Becker Petra, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung Gst.Nr. 81/16

Bürgermeister Ludwig Muxel bringt vor, dass Dr. Petra Becker, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling, einen Antrag auf Ferienwohnungswidmung gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes für das Grundstück Gst.Nr. 81/16 eingebracht hat.

DI Andreas Falch erklärt anhand eines Planes die Lage sowie die derzeitige Flächenwidmung des antragsgegenständlichen bebauten Grundstückes. Beantragt wurde eine Widmung, „welche alternativ die Nutzung der beiden Einfamilienhäuser für Wohn- und Gewerbezwecke einerseits und Ferienwohnzwecke andererseits gestattet“, wobei begründend insbesondere die wirtschaftliche Notwendigkeit, der Verstoß der Beschränkungen im Raumplanungsgesetz gegen EU Recht (Kapitalverkehrsfreiheit) sowie eine erfolgte Diskriminierung vorgebracht wurde.

Der Ferienwohnungswidmungsantrag wurde im Raumplanungsausschuss der Gemeinde Lech ausführlich erörtert und dazu eine ablehnende Stellungnahme abgegeben. Begründet wurde dies mit der Gefährdung der Raumplanungsziele der Gemeinde, insbesondere zur nachhaltigen Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen der Menschen für Wohnen und Arbeiten sowie zum haushälterischen Umgang mit Grund und Boden. Mit dem Rechtsvertreter der Antragstellerin wurde ein Planungsgespräch gemäß § 23 a des Raumplanungsgesetzes durchgeführt und eine schriftliche Mitteilung über die fehlenden Voraussetzungen für die Umwidmung gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes übermittelt.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird eine Ausweitung der bestehenden Ferienwohnungszahl im Hinblick auf die eingangs unter 11) angeführten Begründungen und Raumplanungsziele der Gemeinde nicht empfohlen.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Antrag von Dr. Petra Becker, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling, auf Ferienwohnungswidmung des bebauten Grundstückes Gst.Nr. 81/16 gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes abzulehnen, da die Voraussetzungen für eine Ferienwohnungswidmung nicht vorliegen.

28) Strolz Guntram (Pension Bühlhof), vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung Gst.Nr. 602/18

Bürgermeister Ludwig Muxel bringt vor, dass Guntram Strolz, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling, einen Antrag auf Ferienwohnungswidmung gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes für das Grundstück Gst.Nr. 602/18 mit dem bestehenden Gebäude Pension Bühlhof, Strass 574, eingebracht hat.

DI Andreas Falch erklärt anhand des Planes die Lage sowie die derzeitige Widmung des antragsgegenständlichen bebauten Grundstückes. Beantragt wurde eine Widmung „alternativ sowohl für Pensionszwecke, als auch für Ferienwohnungszwecke, vorrangig aber für Ferienwohnzwecke“, wobei insbesondere begründend der Verstoß der Beschränkungen im Raumplanungsgesetz gegen EU Recht (Kapitalverkehrsfreiheit) und eine erfolgte Diskriminierung vorgebracht wurde.

Der Ferienwohnungswidmungsantrag wurde im Raumplanungsausschuss der Gemeinde Lech ausführlich erörtert und dazu einstimmig eine ablehnende Stellungnahme abgegeben. Begründet wurde dies mit der Gefährdung der Raumplanungsziele der Gemeinde, insbesondere zur nachhaltigen Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen der Menschen für Wohnen und Arbeiten sowie zum haushälterischen Umgang mit Grund und Boden. Mit dem Rechtsvertreter des Antragstellers wurde ein Planungsgespräch gemäß § 23 a des Raumplanungsgesetzes durchgeführt und eine schriftliche Mitteilung über die fehlenden Voraussetzungen für die Widmung gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes übermittelt.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird eine Ausweitung der bestehenden Ferienwohnungszahl im Hinblick auf die eingangs unter 11) angeführten Begründungen und Raumplanungsziele der Gemeinde nicht empfohlen.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Antrag von Guntram Strolz, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling auf Ferienwohnungswidmung für das Grundstück GSt.Nr. 602/18 gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes abzulehnen, da die Voraussetzungen für eine Ferienwohnungswidmung nicht vorliegen.

29) Schnetzer Harald, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung GSt.Nr. 609/8

Bürgermeister Ludwig Muxel bringt vor, dass DI Harald Schnetzer, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling, einen Antrag auf Ferienwohnungswidmung für das Grundstück GSt.Nr. 609/8 eingebracht hat.

DI Andreas Falch erklärt anhand eines Planes die Lage und die derzeitige Flächenwidmung des antragsgegenständlichen bebauten Grundstückes. Beantragt wurde eine Widmung „alternativ für Hauptwohnsitz- und Pensionszwecke, als auch für Ferienwohnungszwecke ..., vorrangig aber für Ferienwohnzwecke“, wobei begründend insbesondere der Verstoß der Beschränkungen im Raumplanungsgesetz gegen EU Recht (Kapitalverkehrsfreiheit) und die erfolgte Diskriminierung vorgebracht wurde. Mit dem Rechtsvertreter des Antragstellers wurde ein Planungsgespräch gemäß § 23 a des Raumplanungsgesetzes geführt und eine schriftliche Mitteilung über die fehlenden Voraussetzungen für die Widmung gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes übermittelt.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird eine Ausweitung der bestehenden Ferienwohnungszahl im Hinblick auf die eingangs unter 11) angeführten Begründungen und Raumplanungsziele der Gemeinde nicht empfohlen.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Antrag von DI Harald Schnetzer, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling auf Ferienwohnungswidmung für das Grundstück GSt.Nr. 609/8 gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes abzulehnen, da die Voraussetzungen für eine Ferienwohnungswidmung nicht gegeben sind.

30) Schnetzer Harald, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung GSt.Nr. 609/9

Bürgermeister Ludwig Muxel bringt vor, dass DI Harald Schnetzer, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling einen Antrag auf Ferienwohnungswidmung gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes für das Grundstück GSt.Nr. 609/9 eingebracht hat.

DI Andreas Falch erläutert anhand eines Planes die Lage und die derzeitige Flächenwidmung des antragsgegenständlichen bebauten Grundstückes. Beantragt wurde eine Widmung „alternativ sowohl für Hauptwohnsitzzwecke, als auch für Ferienwohnungszwecke“, wobei insbesondere begründend der Verstoß der Beschränkungen im Raumplanungsgesetz gegen EU Recht (Kapitalverkehrsfreiheit) und eine erfolgte Diskriminierung vorgebracht wurde.

Der Ferienwohnungswidmungsantrag wurde im Raumplanungsausschuss der Gemeinde Lech ausführlich erörtert und dazu eine ablehnende Stellungnahme abgegeben. Begründet wurde dies mit der Gefährdung der Raumplanungsziele der Gemeinde, insbesondere zur nachhaltigen Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen der Menschen für Wohnen und Arbeiten sowie zum haushälterischen Umgang mit Grund und Boden. Mit dem Rechtsvertreter des Antragstellers wurde ein Planungsgespräch gemäß § 23 a des Raumplanungsgesetzes durchgeführt und eine Mitteilung über die fehlenden Voraussetzungen für eine Ferienwohnungswidmung gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes übermittelt.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird eine Ausweitung der bestehenden Ferienwohnungszahl im Hinblick auf die eingangs unter 11) angeführten Begründungen und Raumplanungsziele der Gemeinde nicht empfohlen.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Antrag von DI Harald Schnetzer, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling auf Ferienwohnungswidmung für das Grundstück GSt.Nr. 609/9 gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes abzulehnen, da die Voraussetzungen für eine Ferienwohnungswidmung nicht gegeben sind.

31) Schnetzer Harald, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung GSt.Nr. 577/1

Bürgermeister Ludwig Muxel bringt vor, dass DI Harald Schnetzer, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling, einen Antrag auf Ferienwohnungswidmung für das Grundstück GSt.Nr. 577/1 eingebracht hat.

DI Andreas Falch erläutert anhand eines Planes die Lage und derzeitige Flächenwidmung des antragsgegenständlichen Grundstückes. Beantragt wurde eine Widmung der bestehenden Baufläche „die alternativ sowohl eine Nutzung für Hauptwohnsitzzwecke, als auch für Ferienwohnungszwecke erlaubt, vorrangig wird aber die Widmung für Ferienwohnzwecke beantragt“, wobei begründend insbesondere der Verstoß der Beschränkungen im Raumplanungsgesetz gegen EU Recht (Kapitalverkehrsfreiheit) und die erfolgte Diskriminierung vorgebracht wurde.

Der Raumplanungsausschuss der Gemeinde Lech hat den Ferienwohnungswidmungsantrag ausführlich erörtert und dazu eine ablehnende Stellungnahme abgegeben. Begründet wurde dies mit der Gefährdung der Raumplanungsziele der Gemeinde, insbesondere zur nachhaltigen Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen der Menschen für Wohnen und Arbeiten sowie zum häuslicher Umgang mit Grund und Boden. Mit dem Rechtsvertreter des Antragstellers wurde ein Planungsgespräch gemäß § 23 a des Raumplanungsgesetzes durchgeführt und mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für eine Umwidmung gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes nicht vorliegen.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird eine Ausweitung der bestehenden Ferienwohnungszahl im Hinblick auf die eingangs unter 11) angeführten Begründungen und Raumplanungsziele der Gemeinde nicht empfohlen.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Antrag von DI Harald Schnetzer, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling auf Ferienwohnungswidmung des Grundstückes GSt.Nr. 577/1 gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes abzulehnen, da die Voraussetzungen für eine Ferienwohnungswidmung nicht gegeben sind.

32) Kristiania Hotelbetriebs-GmbH, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung GSt.Nr. 85/2

Bürgermeister Ludwig Muxel bringt vor, dass die Kristiania Hotelbetriebs-GmbH, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling, einen Antrag auf Ferienwohnungswidmung für das Grundstück GSt.Nr. 85/2 mit dem bestehenden Gebäude Hotel Kristiania eingebracht hat.

DI Andreas Falch erläutert anhand eines Planes die Lage sowie die derzeitige Flächenwidmung des antragsgegenständlichen bebauten Grundstückes. Beantragt wurde eine Widmung „sowohl für Hotelzwecke, als auch alternativ für Ferienwohnungszwecke, vorrangig aber für Ferienwohnzwecke“, wobei begründend insbesondere der Verstoß der Beschränkungen im Raumplanungsgesetz gegen EU Recht (Kapitalverkehrsfreiheit), die erfolgte Diskriminierung, Finanzierungs- und Besicherungszwecke und eine langfristige Vermietung als Betriebsvariante vorgebracht wurde.

Der Ferienwohnungswidmungsantrag wurde im Raumplanungsausschuss der Gemeinde Lech ausführlich behandelt und dazu eine ablehnende Stellungnahme abgegeben. Begründet wurde dies mit der Gefährdung der Raumplanungsziele der Gemeinde, insbesondere zur nachhaltigen Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen der Menschen für Wohnen und Arbeiten sowie zum häuslicher Umgang mit Grund und Boden. Mit dem Rechtsvertreter der Antragstellerin wurde ein Planungsgespräch gemäß § 23 a des Raumplanungsgesetzes durchgeführt und mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für eine Ferienwohnungswidmung gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes nicht vorliegen.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird eine Ausweitung der bestehenden Ferienwohnungszahl im Hinblick auf die eingangs unter 11) angeführten Begründungen und Raumplanungsziele der Gemeinde nicht empfohlen.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Antrag der Kristiania Hotelbetriebs-GmbH, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling, auf Ferienwohnungswidmung für das Grundstück GSt.Nr. 85/2 mit dem bestehenden Gebäude Hotel Kristiania gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes abzulehnen, da die Voraussetzungen für eine Ferienwohnungswidmung nicht vorliegen.

33) Spanring-Forster Gerda, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung GSt.Nr. 577/4

Bürgermeister Ludwig Muxel bringt vor, dass Gerda Spanring-Forster, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling, einen Ferienwohnungswidmungsantrag für das Grundstück GSt.Nr. 577/4 gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes eingebracht hat.

DI Andreas Falch erklärt anhand eines Planes die Lage sowie die derzeitige Flächenwidmung des antragsgegenständlichen Grundstückes. Beantragt wurde eine Widmung „dahingehend ..., dass die ca. 1.440 m² ... die bereits als Baufläche gewidmet sind, eine Widmung erhalten, die alternativ sowohl eine Nutzung für Hauptwohnsitzzwecke, als auch für Ferienwohnungszwecke erlaubt, vorrangig wird aber die Widmung für Ferienwohnzwecke beantragt“, wobei begründend insbesondere der Verstoß der Beschränkungen im Raumplanungsgesetz gegen EU Recht (Kapitalverkehrsfreiheit) und die erfolgte Diskriminierung vorgebracht wurde. Der Ferienwohnungswidmungsantrag wurde im Raumplanungsausschuss der Gemeinde Lech ausführlich erörtert und dazu eine ablehnende Stellungnahme abgegeben. Begründet wurde dies mit der Gefährdung der Raumplanungsziele der Gemeinde, insbesondere zur nachhaltigen Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen der Menschen für Wohnen und Arbeiten sowie zum haushälterischen Umgang mit Grund und Boden. Mit dem Rechtsvertreter der Antragstellerin wurde ein Planungsgespräch gemäß § 23 a des Raumplanungsgesetzes durchgeführt und mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für eine Ferienwohnungswidmung gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes nicht vorliegen.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird eine Ausweitung der bestehenden Ferienwohnungszahl im Hinblick auf die eingangs unter 11) angeführten Begründungen und Raumplanungsziele der Gemeinde nicht empfohlen.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Antrag von Gerda Spanring-Forster, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling, auf Ferienwohnungswidmung für das Grundstück Gst.Nr. 577/4 gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes abzulehnen, da die Voraussetzungen für eine Ferienwohnungswidmung nicht gegeben sind.

34) Haus Mathies GmbH, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung Gst.Nr. 738/3

Bürgermeister Ludwig Muxel bringt vor, dass von der Haus Mathies GmbH, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling, ein Antrag auf Ferienwohnungswidmung für das Grundstück Gst.Nr. 738/3 eingebracht wurde.

DI Andreas Falch erklärt anhand eines Planes die Lage und derzeitige Widmung des bebauten antragsgegenständlichen Grundstückes. Beantragt wurde eine Widmung „alternativ sowohl für Zwecke eines Personalhauses, eines gewerblichen Beherbergungsbetriebes, als auch für Ferienwohnungszwecke ..., vorrangig aber für FEWO-Zwecke“, wobei insbesondere begründend der Verstoß der Beschränkungen im Raumplanungsgesetz gegen EU Recht (Kapitalverkehrsfreiheit), eine erfolgte Diskriminierung, Finanzierungs- und Besicherungszwecke, ein geplantes Investorenmodell und die Verschärfung der Voraussetzungen für Gastgewerbebetriebe vorgebracht wurde.

Der Ferienwohnungswidmungsantrag wurde im Raumplanungsausschuss der Gemeinde Lech ausführlich erörtert und dazu eine ablehnende Stellungnahme abgegeben. Begründet wurde dies mit der Gefährdung der Raumplanungsziele der Gemeinde, insbesondere zur nachhaltigen Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen der Menschen für Wohnen und Arbeiten sowie zum haushälterischen Umgang mit Grund und Boden. Mit dem Rechtsvertreter der Antragstellerin wurde ein Planungsgespräch gemäß § 23 a des Raumplanungsgesetzes geführt und eine schriftliche Mitteilung über die fehlenden Voraussetzungen für die Ferienwohnungswidmung gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes übermittelt.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird eine Ausweitung der bestehenden Ferienwohnungszahl im Hinblick auf die eingangs unter 11) angeführten Begründungen und Raumplanungsziele der Gemeinde nicht empfohlen.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Antrag der Haus Mathies GmbH, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling, auf Ferienwohnungswidmung für das Grundstück Gst.Nr. 738/3 gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes abzulehnen, da die Voraussetzungen für eine Ferienwohnungswidmung nicht gegeben sind.

35) Weissengruber Gerlinde, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung Gst.Nr. 154/4

Bürgermeister Ludwig Muxel bringt vor, dass Gerlinde Weissengruber, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling, einen Antrag auf Ferienwohnungswidmung gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes für die Wohnung Top 1 im bestehenden Gebäude auf dem Grundstück Gst.Nr. 154/4 eingebracht hat.

DI Andreas Falch erklärt anhand eines Planes die Lage und die Flächenwidmung des antragsgegenständlichen bebauten Grundstückes. Beantragt wurde eine Widmung für „Ferienwohnungszwecke“, wobei insbe-

sondere begründend der Verstoß der Beschränkungen im Raumplanungsgesetz gegen EU Recht (Kapitalverkehrsfreiheit) und eine erfolgte Diskriminierung vorgebracht wurde.

Der Ferienwohnungswidmungsantrag wurde im Raumplanungsausschuss der Gemeinde Lech ausführlich erörtert und dazu einstimmig eine ablehnende Stellungnahme abgegeben. Begründet wurde dies mit der Gefährdung der Raumplanungsziele der Gemeinde, insbesondere zur nachhaltigen Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen der Menschen für Wohnen und Arbeiten sowie zum haushälterischen Umgang mit Grund und Boden. Mit dem Rechtsvertreter der Antragstellerin wurde ein Planungsgespräch gemäß § 23 a des Raumplanungsgesetzes durchgeführt und eine schriftliche Mitteilung über die fehlenden Voraussetzungen für eine Ferienwohnungswidmung gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes übermittelt.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird eine Ausweitung der bestehenden Ferienwohnungszahl im Hinblick auf die eingangs unter 11) angeführten Begründungen und Raumplanungsziele der Gemeinde nicht empfohlen.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Antrag von Gerlinde Weissengruber, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling, auf Ferienwohnungswidmung der Wohnung Top 1 auf dem Grundstück Gst.Nr. 154/4 gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes abzulehnen, da die Voraussetzungen für eine Ferienwohnungswidmung nicht gegeben sind.

36) Senger-Weiss Wolfram, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung Gst.Nrn. 576/1 u. .251

Bürgermeister Ludwig Muxel bringt vor, dass Mag. Wolfram Senger-Weiss, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling, einen Antrag auf Ferienwohnungswidmung gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes für die Liegenschaft Gst.Nrn. 576/1 und .251 gestellt hat.

DI Andreas Falch erklärt anhand eines Planes die Lage und die derzeitige Flächenwidmung des bebauten antragsgegenständlichen Grundstückes. Beantragt wird eine Widmung „alternativ sowohl für Zwecke eines Gastgewerbebetriebes, als auch für Ferienwohnungszwecke ..., vorrangig aber für FEWO-Zwecke“, wobei begründend insbesondere der Verstoß der Beschränkungen im Raumplanungsgesetz gegen EU Recht (Kapitalverkehrsfreiheit), die erfolgte Diskriminierung und die Verschärfungen der Voraussetzungen für Gastgewerbebetriebe angeführt wurde.

Der Ferienwohnungswidmungsantrag wurde im Raumplanungsausschuss der Gemeinde Lech ausführlich erörtert und dazu einstimmig eine ablehnende Stellungnahme abgegeben. Begründet wurde dies mit der Gefährdung der Raumplanungsziele der Gemeinde, insbesondere zur nachhaltigen Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen der Menschen für Wohnen und Arbeiten sowie zum haushälterischen Umgang mit Grund und Boden. Mit dem Rechtsvertreter des Antragstellers wurde ein Planungsgespräch gemäß § 23 a Raumplanungsgesetz durchgeführt und eine schriftliche Mitteilung über die fehlenden Voraussetzungen für eine Ferienwohnungswidmung gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes übermittelt.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird eine Ausweitung der bestehenden Ferienwohnungszahl im Hinblick auf die eingangs unter 11) angeführten Begründungen und Raumplanungsziele der Gemeinde nicht empfohlen.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Antrag von Mag. Wolfram Senger-Weiss, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling, auf Ferienwohnungswidmung der Liegenschaft Gst.Nrn. 576/1 und .251 gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes abzulehnen, da die Voraussetzungen für eine Ferienwohnungswidmung nicht gegeben sind.

37) Jochum Matthias, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung Gst.Nrn. 12/5 u. .381

Bürgermeister Ludwig Muxel bringt vor, dass Matthias Jochum, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling, einen Ferienwohnungswidmungsantrag gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes für die Liegenschaft Gst.Nrn. 12/5 und .381 eingebracht hat.

Anhand eines Planes erklärt DI Andreas Falch, die Lage und die derzeitige Flächenwidmung des antragsgegenständlichen bebauten Grundstückes. Beantragt wurde eine Widmung „alternativ sowohl für Hauptwohnsitzzwecke und Zwecke eines gewerblichen Beherbergungsbetriebes, als auch für Ferienwohnungszwecke ..., vorrangig aber für FEWO-Zwecke“, wobei begründend insbesondere der Verstoß der Bestimmungen im Raumplanungsgesetz gegen EU Recht (Kapitalverkehrsfreiheit), die erfolgte Diskriminierung und eine Verschärfung der Voraussetzungen für Gastgewerbebetriebe vorgebracht wurde.

Der Ferienwohnungswidmungsantrag wurde im Raumplanungsausschuss der Gemeinde Lech ausführlich erörtert und dazu eine ablehnende Stellungnahme abgegeben. Begründet wurde dies mit der Gefährdung der Raumplanungsziele der Gemeinde, insbesondere zur nachhaltigen Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen der Menschen für Wohnen und Arbeiten sowie zum haushälterischen Umgang mit Grund und Boden. Mit dem Rechtsvertreter des Antragstellers wurde ein Planungsgespräch gemäß § 23 a des Raumplanungsgesetzes geführt und eine schriftliche Mitteilung über die fehlenden Voraussetzungen für eine Widmung gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes übermittelt.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird eine Ausweitung der bestehenden Ferienwohnungszahl im Hinblick auf die eingangs unter 11) angeführten Begründungen und Raumplanungsziele der Gemeinde nicht empfohlen.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Antrag von Matthias Jochum, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling auf Ferienwohnungswidmung für die Liegenschaft Gst.Nrn. 12/5 und .381 gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes abzulehnen, da die Voraussetzungen für eine Ferienwohnungswidmung nicht vorliegen.

38) Jochum Christina und Matthias, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung Gst.Nr. 602/8

Bürgermeister Ludwig Muxel bringt vor, dass Christina und Matthias Jochum, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling, einen Antrag auf Ferienwohnungswidmung gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes für die Wohnung W 5 im Gebäude Haus Lautrin auf Gst.Nr. 602/8 gestellt haben.

DI Andreas Falch erläutert anhand eines Planes die Lage und die Flächenwidmung des antragsgegenständlichen bebauten Grundstückes. Beantragt wurde eine Widmung „alternativ sowohl für Hauptwohnsitzzwecke, als auch für Ferienwohnungszwecke ..., vorrangig aber für FEWO-Zwecke“, wobei begründend insbesondere der Verstoß der Bestimmungen im Raumplanungsgesetz gegen EU Recht (Kapitalverkehrsfreiheit) und die erfolgte Diskriminierung vorgebracht wurde.

Der Ferienwohnungswidmungsantrag wurde im Raumplanungsausschuss der Gemeinde Lech ausführlich erörtert und dazu eine ablehnende Stellungnahme abgegeben. Begründet wurde dies mit der Gefährdung der Raumplanungsziele der Gemeinde, insbesondere zur nachhaltigen Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen der Menschen für Wohnen und Arbeiten sowie zum haushälterischen Umgang mit Grund und Boden. Mit dem Rechtsvertreter der Antragsteller wurde ein Planungsgespräch gemäß § 23 a des Raumplanungsgesetzes durchgeführt und eine schriftliche Mitteilung über die fehlenden Voraussetzungen für eine Ferienwohnungswidmung gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes übermittelt.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird eine Ausweitung der bestehenden Ferienwohnungszahl im Hinblick auf die eingangs unter 11) angeführten Begründungen und Raumplanungsziele der Gemeinde nicht empfohlen.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Antrag von Christina und Matthias Jochum, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling auf Ferienwohnungswidmung gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes für die Wohnung Top W5 im Haus Laurin auf dem Grundstück Gst.Nr. 602/8 gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes abzulehnen, da die Voraussetzungen für eine Umwidmung nicht vorliegen.

39) Hotel Alpenrose-Post GmbH, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung Gst.Nrn. 734/1 u. .298/1

Bürgermeister Ludwig Muxel bringt vor, dass die Hotel Alpenrose-Post GmbH, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling, einen Antrag auf Ferienwohnungswidmung gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes für die Liegenschaft Gst.Nrn. 734/1 und .298/1 (Hotel Alpenrose) eingebracht hat.

DI Andreas Falch erklärt anhand eines Planes die Lage und die Flächenwidmung des antragsgegenständlichen bebauten Grundstückes. Beantragt wurde eine Widmung „sowohl für Hotel- oder Pensionszwecke, als auch alternativ für Ferienwohnungszwecke“, wobei begründend insbesondere der Verstoß der Beschränkungen im Raumplanungsgesetz gegen EU Recht (Kapitalverkehrsfreiheit), die erfolgte Diskriminierung und vorhandene Berechtigungen aufgrund der Übergangsbestimmungen des Raumplanungsgesetzes LGBl.Nr. 27/1993 angeführt wurden.

Der Ferienwohnungswidmungsantrag wurde im Raumplanungsausschuss der Gemeinde Lech ausführlich erörtert und dazu eine ablehnende Stellungnahme abgegeben. Begründet wurde dies mit der Gefährdung der Raumplanungsziele der Gemeinde, insbesondere zur nachhaltigen Sicherung der räumlichen Existenz-

grundlagen der Menschen für Wohnen und Arbeiten sowie zum häuslicher Umgang mit Grund und Boden. Mit dem Rechtsvertreter der Antragstellerin wurde ein Planungsgespräch gemäß § 23 a des Raumplanungsgesetzes durchgeführt und eine Mitteilung über fehlende Voraussetzungen für die Widmung gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes übermittelt. Der Rechtsvertreter hat in einem Schreiben der Gemeinde Lech mitgeteilt, dass bei Bestätigung der Feriennutzungsberechtigung für die gemäß den Übergangsbestimmungen angezeigten vorhandenen Flächen der Antrag für weitere Wohnungsflächen als Ferienwohnung zurückgezogen wird.

Über eine Frage von Gerold Schneider wird erklärt, dass der rechtliche Status der im Jahre 1993 aufgrund der Übergangsbestimmungen angezeigten Wohnräume als Ferienwohnungen im Hotel Alpenrose rechtlich geprüft wird.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird eine Ausweitung der bestehenden Ferienwohnungszahl im Hinblick auf die eingangs unter 11) angeführten Begründungen und Raumplanungsziele der Gemeinde nicht empfohlen.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Antrag der Hotel Alpenrose-Post GmbH, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling auf Ferienwohnungswidmung gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes für die Grundstücke Gst.Nrn. 734/1 und .298/1 gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes abzulehnen, da die Voraussetzungen für eine Ferienwohnungswidmung nicht vorliegen.

40) Weishäupl Inge und Felix, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung Gst.Nr. 572/5

Bürgermeister Ludwig Muxel bringt vor, dass von Inge und Felix Weishäupl, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling, ein Ferienwohnungswidmungsantrag gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes für das Grundstück Gst.Nr. 572/5 eingebracht wurde.

DI Andreas Falch erklärt anhand eines Planes die Lage und derzeitige Flächenwidmung des antragsgegenständlichen bebauten Grundstückes. Beantragt wurde eine Widmung „alternativ sowohl für Hauptwohnsitzzwecke, als auch für Ferienwohnungszwecke ..., vorrangig aber für das 2. OG eine Widmung für Ferienwohnsitzzwecke“, wobei begründend insbesondere der Verstoß der Beschränkungen im Raumplanungsgesetz gegen EU Recht (Kapitalverkehrsfreiheit), die erfolgte Diskriminierung und die aus Altersgründen zunehmende schwierigere Vermietung angeführt wurde.

Der Raumplanungsausschuss der Gemeinde Lech hat den Ferienwohnungswidmungsantrag ausführlich erörtert und dazu einstimmig eine ablehnende Stellungnahme abgegeben. Begründet wurde dies mit der Gefährdung der Raumplanungsziele der Gemeinde, insbesondere zur nachhaltigen Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen der Menschen für Wohnen und Arbeiten sowie zum häuslicher Umgang mit Grund und Boden. Mit dem Rechtsvertreter der Antragsteller wurde ein Planungsgespräch gemäß § 23 a des Raumplanungsgesetzes geführt und eine schriftliche Mitteilung über die fehlenden Voraussetzungen über die Ferienwohnungswidmung gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes übermittelt.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird eine Ausweitung der bestehenden Ferienwohnungszahl im Hinblick auf die eingangs unter 11) angeführten Begründungen und Raumplanungsziele der Gemeinde nicht empfohlen.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Antrag von Inge und Felix Weishäupl, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling auf Ferienwohnungswidmung für das Grundstück Gst.Nr. 572/5 gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes abzulehnen, da die Voraussetzungen für eine Ferienwohnungswidmung nicht gegeben sind.

41) Schwaighofer-Kathan Angelika, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung Gst.Nr. 598/2

Aufgrund von Befangenheit von Bürgermeister Ludwig Muxel übernimmt Vizebürgermeister Dr. Elmar Beiser den Vorsitz.

Vizebürgermeister Dr. Elmar Beiser bringt vor, dass Angelika Schwaighofer-Kathan, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling, einen Antrag auf Ferienwohnungswidmung gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes für das Grundstück Gst.Nr. 598/2 eingebracht hat.

DI Andreas Falch erklärt anhand des Planes die Lage und die derzeitige Flächenwidmung des antragsgegenständlichen bebauten Grundstückes. Beantragt wurde eine Widmung „alternativ sowohl für Zwecke eines gewerblichen Beherbergungsbetriebes oder eines Personalhauses, als auch für Ferienwohnungszwecke ...,

vorrangig aber für Ferienwohnzwecke“, wobei begründend insbesondere der Verstoß der Beschränkungen im Raumplanungsgesetz gegen EU Recht (Kapitalverkehrsfreiheit) und die erfolgte Diskriminierung vorgebracht wurde.

Der Raumplanungsausschuss der Gemeinde Lech hat den Ferienwohnungswidmungsantrag ausführlich erörtert und dazu einstimmig eine ablehnende Stellungnahme abgegeben. Begründet wurde dies mit der Gefährdung der Raumplanungsziele der Gemeinde, insbesondere zur nachhaltigen Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen der Menschen für Wohnen und Arbeiten sowie zum haushälterischen Umgang mit Grund und Boden. Mit dem Rechtsvertreter der Antragstellerin wurde ein Planungsgespräch gemäß § 23 a des Raumplanungsgesetzes durchgeführt und eine schriftliche Mitteilung über die fehlenden Voraussetzungen für eine Ferienwohnungswidmung gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes übermittelt.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird eine Ausweitung der bestehenden Ferienwohnungszahl im Hinblick auf die eingangs unter 11) angeführten Begründungen und Raumplanungsziele der Gemeinde nicht empfohlen.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den von Angelika Schwaighofer-Kathan, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling, gestellten Ferienwohnungswidmungsantrag für das Grundstück Gst.Nr. 598/2 gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes abzulehnen, da die Voraussetzungen für eine Ferienwohnungswidmung nicht gegeben sind (Befangen Bürgermeister Ludwig Muxel und DI Thomas Muxel).

42) Jehle Roland, Widmann Josef, Widmann Eva Maria, Widmann Alexander, Wewior Christine, Wewior Horst, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung Gst.Nrn. 333/3 und .161

Bürgermeister Ludwig Muxel bringt vor, dass von DI Jehle Roland, Widmann Josef, Widmann Eva Maria, Widmann Alexander, Wewior Christine, Wewior Horst, alle vertreten durch RA Dr. Karl Schelling, ein Antrag auf Ferienwohnungswidmung für die Liegenschaft Gst.Nrn. 333/3 und .161 eingebracht wurde.

DI Andreas Falch erläutert anhand des Planes die Lage und die Flächenwidmung des antragsgegenständlichen Grundstücks. Beantragt wurde eine Widmung „alternativ sowohl für Zwecke eines gewerblichen Beherbergungsbetriebes, als auch für Ferienwohnzwecke ..., vorrangig aber für Ferienwohnzwecke“, wobei begründend insbesondere der Verstoß der Beschränkungen im Raumplanungsgesetz gegen EU Recht (Kapitalverkehrsfreiheit), erfolgte Diskriminierung, die Unterbringung von ständig wechselnden Gästen ohne Einbringung von zusätzlichen Dienstleistungen seit jeher und die Verschärfung der Voraussetzungen für Gastgewerbebetriebe vorgebracht wurde.

Der Ferienwohnungswidmungsantrag wurde im Raumplanungsausschuss der Gemeinde Lech ausführlich erörtert und dazu einstimmig eine ablehnende Stellungnahme abgegeben. Begründet wurde dies mit der Gefährdung der Raumplanungsziele der Gemeinde, insbesondere zur nachhaltigen Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen der Menschen für Wohnen und Arbeiten sowie zum haushälterischen Umgang mit Grund und Boden. Mit dem Rechtsvertreter der Antragsteller wurde ein Planungsgespräch gemäß § 23 a des Raumplanungsgesetzes durchgeführt und eine Mitteilung über fehlende Voraussetzungen für eine Widmung gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes übermittelt.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird eine Ausweitung der bestehenden Ferienwohnungszahl im Hinblick auf die eingangs unter 11) angeführten Begründungen und Raumplanungsziele der Gemeinde nicht empfohlen.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Antrag von DI Roland Jehle, Josef Widmann, Eva Maria Widmann, Alexander Widmann, Christine Wewior, Horst Wewior, alle vertreten durch RA Dr. Karl Schelling, auf Ferienwohnungswidmung der Liegenschaft Gst.Nrn. 333/3 und .161 gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes abzulehnen, da die Voraussetzungen für eine Ferienwohnungswidmung nicht vorliegen.

43) Sagmeister Markus, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung Gst.Nr. 303/3

Bürgermeister Ludwig Muxel bringt vor, dass Univ. Doz. Mag. Dr. Markus Sagmeister, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling, einen Antrag auf Ferienwohnungswidmung gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes für die Wohnung Top 2 im bestehenden Gebäude auf dem Grundstück Gst.Nr. 303/3 eingebracht hat.

DI Andreas Falch erläutert anhand eines Planes die Lage und Flächenwidmung des antragsgegenständlichen Grundstückes. Beantragt wurde eine Widmung „alternativ sowohl für Hauptwohnsitzzwecke, als

auch für Ferienwohnungszwecke ..., vorrangig aber für FEWO-Zwecke“, wobei begründend insbesondere der Verstoß der Beschränkungen im Raumplanungsgesetz gegen EU Recht (Kapitalverkehrsfreiheit) und die erfolgte Diskriminierung angeführt wurde.

Der Raumplanungsausschuss der Gemeinde Lech hat den Ferienwohnungswidmungsantrag ausführlich erörtert und dazu einstimmig eine ablehnende Stellungnahme abgegeben. Begründet wurde dies mit der Gefährdung der Raumplanungsziele der Gemeinde, insbesondere zur nachhaltigen Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen der Menschen für Wohnen und Arbeiten sowie zum haushälterischen Umgang mit Grund und Boden. Mit dem Rechtsvertreter des Antragstellers wurde ein Planungsgespräch gemäß § 23 a Raumplanungsgesetz durchgeführt und eine schriftliche Mitteilung über die fehlenden Voraussetzungen für eine Widmung gemäß § 16 Abs. 1 Raumplanungsgesetz übermittelt.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird eine Ausweitung der bestehenden Ferienwohnungszahl im Hinblick auf die eingangs unter 11) angeführten Begründungen und Raumplanungsziele der Gemeinde nicht empfohlen.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Antrag von Univ. Doz. Mag. Dr. Markus Sagmeister, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling, auf Ferienwohnungswidmung für die Wohnung Top 2 im bestehenden Gebäude auf dem Grundstück Gst.Nr. 303/3 gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes abzulehnen, da die Voraussetzungen für eine Ferienwohnungswidmung nicht vorliegen.

44) Senger-Weiss Heidegunde, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung Gst.Nr. 144/7

Bürgermeister Ludwig Muxel bringt vor, dass von Dkfm. Heidegunde Senger-Weiss, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling, ein Antrag auf Ferienwohnungswidmung gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes für das Grundstück Gst.Nr. 144/7 eingebracht wurde.

DI Andreas Falch erläutert anhand eines Lageplanes die Lage sowie die derzeitige Flächenwidmung des antragsgegenständlichen Grundstückes. Beantragt wurde eine Widmung „alternativ sowohl für Zwecke eines Gastgewerbebetriebes, eines Hauptwohnsitzes oder ... Ferienwohnungszwecke ..., vorrangig aber für FEWO-Zwecke“, wobei begründend insbesondere der Verstoß der Beschränkungen im Raumplanungsgesetz gegen EU Recht (Kapitalverkehrsfreiheit) und die erfolgte Diskriminierung angeführt wurde.

Der Raumplanungsausschuss der Gemeinde Lech hat den Ferienwohnungswidmungsantrag ausführlich erörtert und dazu einstimmig eine ablehnende Stellungnahme abgegeben. Begründet wurde dies mit der Gefährdung der Raumplanungsziele der Gemeinde, insbesondere zur nachhaltigen Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen der Menschen für Wohnen und Arbeiten sowie zum haushälterischen Umgang mit Grund und Boden. Mit dem Rechtsvertreter des Antragstellers wurde ein Planungsgespräch gemäß § 23 a Raumplanungsgesetz durchgeführt und eine schriftliche Mitteilung über die fehlenden Voraussetzungen für eine Widmung gemäß § 16 Abs. 1 Raumplanungsgesetz übermittelt.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird eine Ausweitung der bestehenden Ferienwohnungszahl im Hinblick auf die eingangs unter 11) angeführten Begründungen und Raumplanungsziele der Gemeinde nicht empfohlen.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Antrag von Dkfm. Heidegunde Senger-Weiss, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling, auf Ferienwohnungswidmung für das Grundstück Gst.Nr. 144/7 gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes abzulehnen, da die Voraussetzungen für eine Ferienwohnungswidmung nicht vorliegen.

45) Martin Hans-Peter, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung Gst.Nr. 334/1

Bürgermeister Ludwig Muxel bringt vor, dass Dr. Hans-Peter Martin, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling, einen Ferienwohnungswidmungsantrag gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes für das Grundstück Gst. Nr. 334/1 gestellt hat.

DI Andreas Falch erläutert anhand eines Planes die Lage und die Flächenwidmung des antragsgegenständlichen Grundstückes. Beantragt wird eine Widmung „dahingehend ..., dass das Gst. 334/1 alternativ sowohl als Hauptwohnsitz als auch für Ferienwohnungszwecke genutzt werden kann, vorrangig aber für Ferienwohnzwecke“, wobei begründend insbesondere der Verstoß der Beschränkungen im Raumplanungsgesetz gegen EU Recht (Kapitalverkehrsfreiheit), die erfolgte Diskriminierung und der berufsbedingte häufige Aufenthalt des Antragstellers im Ausland angeführt wurde.

Der Ferienwohnungswidmungsantrag wurde im Raumplanungsausschuss der Gemeinde Lech ausführlich erörtert und dazu einstimmig eine ablehnende Stellungnahme abgegeben. Begründet wurde dies mit der Gefährdung der Raumplanungsziele der Gemeinde, insbesondere zur nachhaltigen Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen der Menschen für Wohnen und Arbeiten sowie zum haushälterischen Umgang mit Grund und Boden. Mit dem Rechtsvertreter des Antragstellers wurde ein Planungsgespräch gemäß § 23 a Raumplanungsgesetz durchgeführt und eine schriftliche Mitteilung über die fehlenden Voraussetzungen für die Widmung gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes übermittelt.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird eine Ausweitung der bestehenden Ferienwohnungszahl im Hinblick auf die eingangs unter 11) angeführten Begründungen und Raumplanungsziele der Gemeinde nicht empfohlen.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Antrag von Dr. Hans-Peter Martin, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling, auf Ferienwohnungswidmung des Grundstücks Gst.Nr. 334/1 gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes abzulehnen, da die Voraussetzungen für eine Ferienwohnungswidmung nicht gegeben sind.

46) Guntram Strolz, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling: Antrag auf Ferienwohnungswidmung Gst.Nr. 602/15

Bürgermeister Ludwig Muxel bringt vor, dass Guntram Strolz, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling, einen Antrag auf Ferienwohnungswidmung für das Grundstück Gst.Nr. 602/15 gestellt hat.

DI Andreas Falch erläutert anhand eines Planes die Lage und die Flächenwidmung des antragsgegenständlichen bebauten Grundstückes. Beantragt wird eine Widmung „alternativ für Hauptwohnsitz- und Hotel- bzw. Pensionszwecke, als auch andererseits für Ferienwohnungszwecke“, wobei begründend insbesondere der Verstoß der Beschränkungen im Raumplanungsgesetz gegen EU Recht (Kapitalverkehrsfreiheit), die erfolgte Diskriminierung und die wirtschaftliche Disponierbarkeit vorgebracht wurde.

Der Ferienwohnungswidmungsantrag wurde im Raumplanungsausschuss der Gemeinde Lech ausführlich erörtert und dazu einstimmig eine ablehnende Stellungnahme abgegeben. Begründet wurde dies mit der Gefährdung der Raumplanungsziele der Gemeinde, insbesondere zur nachhaltigen Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen der Menschen für Wohnen und Arbeiten sowie zum haushälterischen Umgang mit Grund und Boden. Mit dem Rechtsvertreter des Antragstellers wurde ein Planungsgespräch gemäß § 23 a des Raumplanungsgesetzes durchgeführt und eine schriftliche Mitteilung über die fehlenden Voraussetzungen für eine Ferienwohnungswidmung gemäß § 16 Abs. 1 Raumplanungsgesetz übermittelt.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird eine Ausweitung der bestehenden Ferienwohnungszahl im Hinblick auf die eingangs unter 11) angeführten Begründungen und Raumplanungsziele der Gemeinde nicht empfohlen.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Antrag von Guntram Strolz, vertreten durch RA Dr. Karl Schelling, auf Ferienwohnungswidmung des Grundstücks Gst.Nr. 602/15 gemäß § 16 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes abzulehnen, da die Voraussetzungen für eine Umwidmung nicht gegeben sind.

47.) Allfälliges

Hierzu erfolgen keine Wortmeldungen.

Gemäß § 47 Abs. 5 Gemeindegesetz steht es den Gemeindevertretern frei, wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich, spätestens in der nächsten Sitzung Einwendungen zu erheben, worüber in dieser Sitzung zu beschließen wäre. Werden keine Einwendungen erhoben, gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt.

Ende der Sitzung: 22.20 Uhr

Der Schriftführer



Mag. Elmar Prantauer

Der Bürgermeister



Ludwig Muxel

Der Vizebürgermeister



Dr. Elmar Beiser

